Ph. Pr.
875
Fiche

Th. K. 875.

Nehr

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36603904130018

<36603904130018

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. 1192 – a 1192 – a.

Philos. Noviss. 2386.

R

Kritik

über

die metaphysischen Anfangsgründe

der Rechtslehre

des Herrn Immanuel Kant,

von

Johann Georg Nehr,

Rektor des Gymnasiums in der Reichsstadt

Windsheim.

Nürnberg,

im Verlag der Steinischen Buchhandlung.

1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Hochwürden

Herrn

Wilhelm Friedrich Hufnagel,

Doktoren der Theologie und Senioren des ehrwürdigen Capitels in der freyen Reichsstadt Frankfurth,

Seinem ehemahligen verehrungswürdigen Lehrer

weihet

diese Bogen

als ein Zeichen dankbaren Andenkens

der Verfasser.

Vorrede.

Jedermann hat das Recht, alle Schriften zu prüfen, welche von irgend einem, auch von dem berühmtesten Schriftsteller, für die Lesewelt bestimmt worden. Findet der Wahrheitsforscher die Grundsätze eines Verfassers zum Theil irrig, so hat er das Recht, die Irrthümer öffentlich aufzudecken, wenn sie ihm wichtig genug scheinen, um die Aufmerksamkeit der Lesewelt zu verdienen. Jene Rechte und dieser Zweck, welcher sich gar gut mit der Huldigung verträgt, welche man den Wahrheiten, die ein Schriftsteller sagte, schuldig ist, sind die eine, der Posaunenton,

in welchem die hier kritisirte Schrift des Herrn Kant in der Jenaer Allgemeinen Litteraturzeitung angepriesen, aber nicht beurtheilt worden, und das, meines Wissens, bisher unerfüllt gebliebene Versprechen der Herren Herausgeber jener kritischen Blätter, eine eigentliche Kritik dieser Schrift nachzuliefern, sind die zweyte Veranlassung zu der hier gelieferten. Ich hoffe, man soll, in ihr weder jenen Mangel an Bescheidenheit, die der Blick auf die Beschränktheit und Fehlerhaftigkeit eigener Einsichten zur Pflicht macht, noch jene Anmassung von Alleinwissen, wovon seit einigen Jahren so viele Recensionen strotzen, noch jenen Geist der Philosophenschule finden, ausser welcher es, nach dem Glauben der Jünger, nichts als Stockblindheit des Geistes giebt.

Wenn Herr Kant, wie es mir und andern dünkt, in seiner Rechtslehre wie in seiner Tugendlehre nicht das Ideal erreicht hat, das man von einem so berühmten Denker erwarten zu können, sich für berechtiget hält: so mag ihm dieses, wie vielen seiner ältern und neuern Vorgänger, darum begegnet seyn, weil ihm, wie jenen, ein Urgrundsatz aller Philosophie fehlte, (denn er fehlet überhaupt noch überall,) weil er also keinen Leiter, weder für den Stoff, noch für die Form hatte. Daher verfiel er in den Fehler, die Rechts- und Pflichtenlehre unter die metaphysischen Wissenschaften zu zählen und sie fast von allen Beziehungen auf einander zu entblösen, sie, die in der engsten Verbindung zu einander stehen, weil kein Recht kann gedacht werden, ohne eine Pflicht, die ihm entspricht, und keine Pflicht ohne ein ihr entsprechendes

Recht. Daher möchte auch die Auslassung der Lehre von den absoluten Rechten, den Stützen aller bedingten, und der Mangel an durchgängigen, bestimmten Eintheilungsgründen zu leiten seyn. Wenn er aber die Pflichtenlehre **Tugendlehre** nennt, so that er es wohl blos dem gemeinen Sprachgebrauch zu Gefallen. Denn einem Manne, wie er ist, kann die Bemerkung nicht entgehen, daß ein Handeln nach Recht oder Pflicht nichts, als ein **gesetzmäßiges** (legales,) aber noch kein **tugendhaftes**, und daß, wie er selbst in vielen seiner Schriften wiederholt, Gesetzmäßigkeit noch nicht Tugend ist. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß ein Mann von seinem Ansehen nicht durch seinen Beytritt zu einem irrigen Sprachgebrauche Irrthümer verewigen hülfe, welche der Philosophie sehr nachtheilig sind. Die Lehren von den Rechten und Pflich-

Pflichten sind schon oft bearbeitet worden, aber nicht die Lehre von der Tugend; wir haben überhaupt noch keine Bearbeitung der letztern.

So lange nicht das Urprincip aller Philosophie aufgestellt, so lange nicht aus ihm alle einzelne Theile der Philosophie abgeleitet und auf dasselbe gestützt sind, so lange wird man vergebens sich nach den ersten Principien der Theile umsehen; mithin muß der Grundsatz, in welchem sich die Lehre von den Rechten und jene von den Pflichten vereinigen, so wie die zwey Grundsätze, von welchen der eine an der Spitze der Rechtslehre, der andere an der Spitze der Pflichtenlehre stehen muß, erst mit der Entdeckung jenes Urprincips ihr Daseyn erhalten. Bis dahin ist niemand im Stande zu behaupten, daß er entweder den richtigen Grundsatz für die Rechts- oder Pflichtenlehre aufgestellt,

stellt, oder seine Gültigkeit vollkommen erwiesen habe.

Diese Bemerkungen glaubte ich hier beyfügen zu müssen, um auf einige meiner Aeusserungen in diesem Büchelchen vorzubereiten.

Die Entfernung des Druckorts und die Stöhrungen, welche der Druck dieser Bogen erfuhr, machten mir es unmöglich, ihre Correktur selbst zu übernehmen. Der Leser wird also die Güte haben, die Druckfehler nicht auf die Rechnung des Verfassers zu schreiben.

Windsheim, im April 1798.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Von einem Manne, der den Ruhm eines großen Denkers mit Recht verdient, nimmt man jedes neue Geistesprodukt mit gespannter Erwartung in die Hand, besonders wenn der Gegenstand, den der Titel ankündiget, an sich von vorzüglicher Wichtigkeit ist, theils wegen seines Einflusses auf das Wohl der Menschheit und der Staaten, theils wegen der vorher noch nicht erlangten Reife, ohngeachtet ihm diese die vereinten Bemühungen geübter Denker zu geben suchten. Die Sittenlehre im weitern Sinne und ihre Theile haben die gegründetsten Ansprüche auf das Prädikat der vorzüglichern Wichtigkeit, und der eine ihrer Theile, die Rechtslehre, fand in ältern und neuern Zeiten eine große Anzahl schätzbarer Bearbeiter. Dennoch konnte sich die letztere noch nicht einer vollendeten Reife rühmen. Um so willkommener mußte es jedem Freunde der philosophischen Wissenschafften seyn, diesen Theil des großen philosophischen Feldes von einem der berühmtesten Denker bearbeitet zu sehen, der so strenge Forderungen an die Bebauer irgend eines Theiles von diesem Boden thut, von welchem man also mit Recht die Befriedigung aller dieser Forderungen, folglich auch eine vollendete Bearbeitung seines Gegenstandes erwartet.

Aber je gerechter die Erwartungen sind, welche der Ruhm des großen Mannes erregt, und je größer

die Anzahl der Verehrer seiner Geisteswerke ist, desto mehr muß die Kritik sich hüten, durch das Vorurtheil des Ansehens sich bestechen zu lassen. Weichet überdieß das Werk des berühmten Mannes gar sehr von den Werken Anderer ab, so fordert die Gerechtigkeit, welche man den letztern so gut, wie dem erstern schuldig ist, eine desto strengere Prüfung dieses Werkes. Das Recht, diese zu unternehmen, kann überhaupt keinem Menschen, und jenes, diese Prüfung mitzutheilen, eben so wenig irgend einem Manne abgesprochen werden, dem nicht gelehrtes Gezänke, sondern der Nutzen der Wissenschaft, nicht Ergießung seiner Galle, sondern Bescheidenheit und Wahrheit am Herzen liegt.

Die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre, welche Herr Immanuel Kant bey Friedrich Nicolovius in Königsberg 1797 herausgab, verdienen schon um des berühmten Namens ihres Verfassers willen, noch mehr aber wegen seiner mannichfaltigen Abweichungen von den Arbeiten anderer Denker über eben denselben Gegenstand, eine genauere Prüfung, wenn auch durch eine Prüfung, welche dem Herrn Verfasser von Schritt zu Schritt folget, nicht das Verdienst haben sollte, Andere in der Beurtheilung und Benützung dieses Werkes zu leiten; — denn es ist aus mehr als einem Grunde, so wie aus mancherley Thatsachen wahrscheinlich, daß das Heer der allzueifrigen Wortverehrer dieses würdigen Mannes, welchen er, wie leicht zu erwarten ist, wohl wenig Dank dafür wissen möch-

te,

te, bald auch dieses in Saft und Blut zu verwandeln, oder vielleicht ihm diese zu nehmen, bemühet seyn werden. Ich werde das Ganze in seinen einzelnen Theilen mit der Fackel der Logik zu beleuchten, und dasjenige, was dieses Licht verträgt und nicht verträgt, anzuzeigen bemühet seyn.

Der Herr Verf. theilt in der Vorrede die Sittenlehre in die Rechtslehre und Tugendlehre; eine Eintheilung, welche ganz dem Grundsatze der Logik gemäß ist, daß alle entgegengesetzte Begriffe in einem dritten, nämlich in der gemeinschäftlichen Gattung, einander gleich sind. "Die Rechtslehre", fährt er fort, "ist nun das, wovon ein aus der Vernunft hervorgehendes System verlangt wird, welches man die Metaphysik des Rechts nennen könnte." Vergleicht man damit, was er Seite X. von der Metaphysik überhaupt und dann in der ersten, zweyten und dritten Abtheilung der Einleitung von der sittlichen Gesetzgebung und ihren beyden Theilen der ethischen und juridischen sagt: so erhält man von denselben ohngefähr folgende Erklärungen, wovon der Herr Verf. nur die der Metaphysik überhaupt angegeben hat. Metaphysik überhaupt ist ein System der Erkenntniß a priori aus bloßen Begriffen: Metaphysik der Tugend ist ein System von Gesetzen a priori aus blossen Begriffen, insoferne diese Gesetze selbst Bestimmungsgründe der Handlungen sind; Metaphysik des Rechts ist ein System von Gesetzen a priori aus bloßen Begriffen, insoferne diese Gesetze blos auf äussere Hand-

 lungen

lungen und ihre Gesetzmäßigkeit gehen; Metaphysik der Sitten, die Gattung der erst angegebenen Arten, ist ein System von Gesetzen a priori aus bloßen Begriffen, welche sich auf Handlungen der freyen Willkühr beziehen.

Es ist in der That zu wundern, daß Herr Kant die drey letztern Erklärungen weder in diesem Buche, worin er doch eine Metaphysik des Rechts abhandeln wollte und das Gemeinschaftliche und Verschiedne dieser drey Metaphysiken geben mußte, noch in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (Riga, bey Joh. Friedrich Hartknoch,) ausdrücklich gegeben hat. Sollte also in einer der meinigen, welche ich aus seinen übrigen Aeusserungen in Verbindung mit der von ihm selbst gegebenen Erklärung von der Metaphysik überhaupt zog, etwas zu finden seyn, was er weggelassen oder anders ausgedrückt hätte: so mag er einen Theil meiner Schuld selbst tragen, da die logische Forderung einer bestimmten Sacherklärung des Hauptgegenstandes von ihm nicht ist befriediget worden.

Die Logik kann mit der von dem Herrn Verf. angegebenen Erklärung der Metaphysik nicht zufrieden seyn, sie verbreitet daher auch ihre Unzufriedenheit über die übrigen Erklärungen. Zwar muß sie zugeben, daß Metaphysik überhaupt ein System von Gesetzen a priori aus bloßen Begriffen allerdings seyn müsse; sie gestehet aber, dadurch noch nicht im Stande zu seyn, um die Metaphysik von der Logik, von der Elemen-

tarphilosophie und von der Mathematik zu unterscheiden; ihr ist daher jene Erklärung zu weit. Sie ist einverstanden mit Herrn Kant, wenn er in seiner Kritik der reinen Vernunft (S. 872. der zweyten Ausgabe) aus der oben gegebenen Erklärung die Folgerung zieht, daß die Metaphysik nach dieser Erklärung auch die Mathematik — und die Logik setzt überdieß hinzu, auch die andern vorhererwähnten Wissenschaften — enthalten müßte. Die Logik ist daher mit andern Erklärungen, welche Herr Kant an verschiedenen Stellen der Kritik d. r. V. gibt, besser zufrieden, wo er sie dadurch von der Logik scheidet, daß er dieser die Beschäftigung mit bloßen Vorstellungen, als ihren Gegenständen, jener aber die Beschäftigung mit Gegenständen, welche keine bloßen Vorstellungen sind, anweißt. Doch auch nach dieser nähern Bestimmung würde noch immer die Mathematik zu der Metaphysik gehören, woferne nicht noch die Begriffe unterschieden werden, aus welchen in beyden die Erkenntnisse gezogen werden. In der Mathematik wird aber aus construirten Begriffen geurtheilt, in der Metaphysik aus nichtconstruirten, d. h. aus diskursiven. Die Sacherklärung der Metaphysik würde daher diese seyn: Sie ist die Wissenschaft der Erkenntnisse aus reinen diskursiven Begriffen über Gegenstände, welche von den bloßen Vorstellungen verschieden sind.

Wendet man nach den Vorschriften der Logik diesen Begriff auf die Sittenlehre oder auf einen Theil derselben an, so ist man nicht wenig in Verlegenheit,

woher man in denselben die von den Vorstellungen verschiednen Gegenstände nehmen soll, die sie behandeln muß, wenn sie eine Metaphysik seyn soll. Die Tugend- und Rechtslehre zeiget blos die Art und Weise wie man handeln darf und soll, und setzt die Belehrung über die von bloßen Vorstellungen verschiedenen Gegenstände, Güter, und über das, was sie zu solchen macht, voraus. Die Logik würde ein System von Erkenntnissen aus reinen, diskursiven Begriffen über diese erwerbbaren Gegenstände, welche man Güter heißt, und die sich von den bloßen Vorstellungen recht gut unterscheiden lassen, wohl eher eine Metaphysik nennen; aber für die Tugend- und Rechtslehre, mithin auch für die Sittenlehre überhaupt findet sie, weil diese blos formale, nicht materiale Lehren sind, den Namen der Metaphysik unanwendbar; sie kann sie blos zu den logischen Wissenschaften zählen und findet, daß sie blos mit der Gewißheits- und Wahrheitslehre zu gleichen Schritten gehen, daß das, was in der gewöhnlichen Logik der Vorstellungen Wahrheitslehre ist, in der noch unbenannten Logik Rechtslehre, was in der erstern Gewißheitslehre ist, in der letztern Tugendlehre sey.

Wenn Herr Kant sowohl in der Einleitung zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre, als in der Vorrede zur Grundlegung der Metaphysik der Sitten immer Natur und Freyheit einander entgegensetzt, so verstehet er unter Natur den Inbegriff aller Dinge, so ferne sie Gegenstände unsrer Sinne sind, und Gegenstände der Erfahrung seyn können, das Ganze

alle

aller Erscheinungen oder die Sinnenwelt; wie er dieses selbst in der Vorrede zu seinen metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft erklärt; die Freyheit der Willkühr aber bestimmt er in dem ersten Abschnitte seiner Einleitung zur Rechtslehre als Unabhängigkeit der Bestimmung der Willkühr von sinnlichen Antrieben. Aus diesen beyden Erklärungen des Herrn Verf. siehet man, daß diese beyden Begriffe nichts weniger als entgegengesetzt, also eben so wenig in einem dritten Begriffe gleich sind. Daher kann der Schluß nicht anders als unrichtig seyn, daß, wenn es eine Metaphysik der Natur geben könne und müsse, es auch eine Metaphysik der Freyheit geben könne und müsse. Gesetzt aber, diese beyden Begriffe wären nicht so disparat, als sie es sind, sie wären in einem dritten gleich: so müßte Herr Kant zugeben, daß es eine Elementarmetaphysik geben müsse, welche in diesen beyden Arten ihre Anwendung finde; er hätte also sehr folgerungswidrig gehandelt, daß er weder in der Einleitung, noch in der Rechtslehre selbst jene Elementarprincipien der Metaphysik angewendet und zwar nicht eines derselben angewendet hat, sondern von ganz andern Principien ausgegangen ist, daß er endlich diese Lehre nicht nach dem Eintheilungsgrund der Metaphysik eingetheilt hat.

Da durch den unrechten Gebrauch der Ausdrücke sehr leicht Verwirrungen in der Philosophie erzeugt werden, und da man zur Erleichterung der Deduktion der Begriffe zuförderst wissen muß, zu welchem Fache sie ge-

gehören: so wird man diese Untersuchung, welche zunächst den Titel des vorliegenden Buches betrifft, nicht unzweckmäßig finden. Jetzt zu der Einleitung selbst!

Die erste Abtheilung der Einleitung von S. I. — VII. handelt von dem Verhältnisse der Vermögen des menschlichen Gemüths zu den Sittengesetzen. Die Begriffe dieser Vermögen werden erklärt und die Anwendung davon auf die ethische und juridische Gesetzgebung gemacht. Die Logik findet hier Manches, das eine Berichtigung fordert. Erstens wird das Begehrungsvermögen zum Gattungsvermögen erhoben und dagegen Wille und Willkühr als Arten desselben angegeben. Dieses Verfahren kann deswegen den Beyfall der Logik nicht erhalten, weil der Begierde, der Wirkung des Begehrungsvermögens, Abscheu nach dem allgemein bekannten Sprachgebrauch entgegenstehet, beyde also in einem dritten Begriffe ihren Gattungsbegriff finden müssen; da hingegen der Wirkung des Willens, der Wollung, kein Begriff entgegengesetzt ist, ein Zeichen ihrer Bestimmung zum höchsten Gattungsbegriffe.

Zweytens herrscht ein Widerspruch zwischen den Erklärungen der Begierde und des Begehrungsvermögens. Jene wird eine Bestimmung des Begehrungsvermögens, vor welcher die praktische (zum Handeln antreibende) Lust als Ursache nothwendig vorher gehen muß, diese ein Vermögen durch seine Vorstellungen Ursache der Gegenstände dieser Vorstellungen zu seyn, genannt, und in Bezug auf

das

das letztere wird ausdrücklich gesagt: "Es gehet nicht immer die Lust oder Unlust an dem Gegenstande des Begehrens vor dem Begehren vorher, und darf nicht allemahl als Ursache, sondern kann auch als Wirkung desselben angesehen werden." Wie ist es gedenkbar, daß vor der Wirkung des Begehrens, der Begierde, nach der eigenen Aussage des Herrn Verf. nothwendig die praktische Lust als Ursache vorher gehen muß, und daß dennoch das Begehren, die Ursache jener Wirkung, ohne alle Verbindung mit Lust oder Unlust seyn kann? Sollte eine Wirkung etwas durchaus voraussetzen, was doch mit ihrem Wirkenden in gar keiner nothwendigen Verbindung stehet?

Drittens sind die Begriffe von Gefühl und Geschmack, dem Sprachgebrauche zuwider erklärt. Jedermann nennt sonst Lust ein angenehmes Gefühl, Unlust ein unangenehmes Gefühl; hier aber wird Gefühl eine Empfänglichkeit für Lust und Unlust genannt. Lust und Unlust sind entgegengesetzte Begriffe, sie müssen also unter einem gemeinschäftlichen Gattungsbegriffe stehen, dieser ist — Gefühl, ein Ausdruck der keinen Gegensatz hat, also dadurch zu einem höchsten Gattungsbegriff beurkundet wird. Der Sprachgebrauch erhält also den Sieg und die Empfänglichkeit wird zur Landesverweisung verurtheilt. — Geschmack wird hier als ein Gefühl für unthätiges Wohlgefallen (contemplative Lust) erklärt; da Herr Kant Gefühl

fühl für eine Empfänglichkeit für Lust und Unlust ausgiebt: so müßte jeder Mensch Geschmack äussern, wenn er äussert, daß er für irgend ein unthätiges Wohlgefallen und — wir wollen hinzusetzen, was noch beygesetzt werden müßte, — für irgend ein unthätiges Mißfallen empfänglich sey; jede einzelne Aeusserung irgend eines Gefühls, mithin auch irgend eines Affekts würde seinen Geschmack beweisen. Wenn, nach der Aussage der neuen Reisebeschreiber, die Bewohner des nordwestlichen Amerikas die Schiffe der Engländer anstaunten, so war dieß ein Beweis ihres Geschmacks; wenn Menschen oder Thiere ein Schmerzengefühl äussern, so wäre dieses ein Beweis ihres Geschmacks. Dieses mag genug seyn zur Rechtfertigung des Sprachgebrauchs, der bisher mit dem Worte Geschmack die Beurtheilung zweckmäßiger Gegenstände nach absoluten Gefühlsgründen bezeichnete. Die Erklärungen der Neigung und des Wunsches könnten einem ähnlichen Tadel unterworfen werden, wenn dieser nicht zu sehr in das Weite führte.

Viertens, wenn Herr Kant die Freyheit der Willkühr für die Unabhängigkeit der Bestimmung der Willkühr durch sinnliche Antriebe erklärt: so hätte diese verneinende Erklärung sehr leicht auf diese Weise bejahend ausgedrückt werden können: Sie ist die Abhängigkeit der Bestimmung der Willkühr durch intellectuelle Antriebe. Ob aber wirklich die Freyheit genau dadurch bestimmt ist? Eine Frage, die wegen ihres wichtigen Einflusses auf die Sittenlehre eine genauere Untersuchung verdient.

Wenn

Wenn ein Mensch von einem andern unter Androhung des Verlustes seines Lebens oder seiner Habe zu irgend einer Handlung vermocht wird, so wählt er nicht selbst die Gründe, nach welchen er handelt, die Art der Handlung bestimmt ein Anderer und eben dieser veranlaßt durch Drohungen Furcht bey diesem, die Triebfeder der Handlung. Eine Handlung dieser Art heißt eine erzwungene. Wenn dagegen ein Mensch nach eigner Ueberlegung gerade diese Art der Handlung wählt und sie um einer selbsterkohrnen Triebfeder willen, sie sey nun Hoffnung oder Furcht, ausführt, ohne daß eine fremde Willkühr sie ihm darbot, so handelt er frey. Alle Handlungen, welche nothwendig gemacht werden durch Gründe, welche uns ganz allein eigenthümlich sind, mögen auch die Triebfedern von sinnlichen oder nicht sinnlichen Genüssen hergenommen seyn, sind freye Handlungen, und unser Wille wirkt dabey frey d. h. als Willkühr, als erkohrner Wille; unsre Handlung kann uns daher auch zugerechnet werden. Handlungen, welche nothwendig gemacht werden durch Gründe, die nicht ganz allein von unsrer Ueberlegung und Wahl abstammen, sondern von der Wahl eines Andern, sind erzwungene Handlungen, fremder Wille. Also nicht die Unabhängigkeit des Willens von sinnlichen Triebfedern macht den Willen zu einem freyen, sonst fände bey dem, der lediglich aus sinnlichen Antrieben ein Mädchen nothzüchtiget, keine Zurechnung statt, eben weil die Abhängigkeit seines Willens von sinnlichen Antrieben

trieben die Handlung zu einer unfreyen machte; sondern die eigene überlegte Wahl der Willensgründe.

Der Willensgründe gibt es allezeit in Bezug auf jede Handlung zweyerley; der eine bestimmt die Art und Weise der Handlung, und bestehet in dem Gesetze, oder der Regel, Maxime, der Handlung, welche die Antwort auf die Frage: Wie soll ich handeln? enthält; der zweyte gibt die Antwort auf die Frage: Warum soll ich so handeln? d. h. er bestehet in der Triebfeder des Handelns, welche allezeit eine praktische Lust oder Unlust, oder ein Vorgefühl und zwar entweder ein Hoffnungs- oder Furchtgefühl ist; denn wo nichts zu hoffen oder zu fürchten ist, fehlt es an einem Zweck des Handelns, mithin kann auch keine Handlung statt haben. Wille muß also — dieß folgt aus dem Gesagten — das Vermögen seyn, durch Regeln und Triebfedern zum Handeln vermocht zu werden.

Aus diesem allen erhellet auch, wie wahr Herr Kant die juridischen Gesetze solche nennt, welche auf die Gesetzmäßigkeit der Handlungen gehen; wenn er aber hinzusetzt, daß sie sich bloß auf die Gesetzmäßigkeit der äussern Handlungen beziehen: so hat er wohl dabey nicht bedacht, daß auch keine innere Handlung ohne eine Regel seyn kann, und daß diese Regel auch die Gesetzmäßigkeit der innern Handlung bestimmt, also auch zur Rechtslehre gehört; sonst würden auch alle innere (Menschheits-) Rechte bloße Träume seyn.

Ethische

Ethische Gesetze sind solche, sagt der Herr Verf. etwas unbestimmt, welche selbst Bestimmungsgründe der Handlungen sind. Damit wollte er wohl nichts anderes sagen, als daß ethische Gesetze sich blos auf diejenigen Gründe beziehen müssen, ohne welche keine Handlung in Wirklichkeit übergehen kann, nämlich auf die Triebfedern. Wenn das Gesagte diesen Sinn nicht hat, so ist nicht einzusehen, was für einen es haben soll, da die juridischen Gesetze auch Bestimmungsgründe des Willens zum Handeln sind.

So hat es also die Rechtslehre blos mit den Gesetzen zu thun, welche die Handlungsweise bestimmen, ohne Rücksicht auf die Triebfeder, die Ethik aber mit denjenigen Gesetzen, welche sich blos auf die Triebfeder beziehen.

In dem zweyten Abschnitte der Einleitung handelt Herr Kant von der Idee und Nothwendigkeit einer Metaphysik der Sitten. Hier verbreitet er sich über folgende Hauptsätze: 1) den Lehren der Sittlichkeit muß etwas a priori zum Grunde liegen. — Ein sehr wahrer Satz! 2) die Sittenlehre kann keine Glückseeligkeitslehre seyn. — Dieser Satz ist nur halbwahr. Einzig und allein oder blose Glückseeligkeitslehre kann die Sittenlehre nicht seyn, weil sie auch von den Rechten und Pflichten sprechen muß, welche sich auf die ewigen Güter des Menschen, die er nur an seiner Seele erwerben kann, beziehen; mithin kann und darf sie nicht allein von denjenigen Rechten und Pflichten handeln,

deln, welche sich auf die Glücksgüter beziehen und aus deren Besitz und Gebrauch allein die Wonnegefühle entspringen, welche man Seeligkeit aus Glücksgütern oder Glückseeligkeit nennt. Um so mehr muß es aber jedem Prüfer des vorliegenden Werkes auffallen, daß der Herr Verf. desselben, darinn blos die Rechte des Menschen auf äussere d. h. auf Glücksgüter abhandelt, und dagegen von einem einzigen Rechte des Menschen auf ein ewiges Gut nur in der Einleitung und gleichsam im Vorbeygehen spricht. Dieses kann schwerlich etwas anderes heisen, als einen Theil der Sittenlehre blos zu einer Glückseeligkeitslehre machen.

3) Die Lehren der Sittlichkeit gebieten für jedermann, weil er praktische Vernunft hat. — Da die Lehren der Sittlichkeit deswegen so benannt werden, weil sie Gesetze freyer Handlungen d. h. solche Gesetze sind, welche jeder Mensch mit Ueberlegung zu Bestimmungsgründen seines Handels machen kann und soll: so sind sie Gesetze, welche nur mit Ueberlegung angewendet werden sollen, also Gesetze für die Ueberlegungs- oder Urtheilskraft; denn nur diese überlegt (reflectirt,) nicht die Vernunft. Da ferner ein Gesetz nicht ein Begriff, sondern ein Urtheil ist, da die Vernunft nicht urtheilt, sondern blos dem erurtheilten Stoffe die höhere Einheit gibt, d. h. eine Art des Begreiffens ausübt: so können die Gesetze der Sittlichkeit weder ihrer Entstehung, noch ihrer Anwendung nach der Vernunft zugeschrieben werden, und der bisher so gewöhnlich

wöhnlich gewordne Ausdruck praktische Vernunft ist unglücklich gewählt und sollte mit jenem der praktischen Urtheilskraft vertauscht werden.

4) Zuletzt wird die Metaphysik der Natur der Metaphysik der Sitten entgegengestellt. Was von diesem Gegensatze zu halten sey, ist oben gezeigt worden.

Der dritte Abschnitt der Einleitung handelt von der Eintheilung der Metaphysik der Sitten, und läßt eine dogmatische Eintheilung, d. h. nach einem Princip a priori erwarten. Der Herr Verf. gehet von dem Begriffe der Gesetzgebung aus, und sagt: "Es gehören dazu zwey Stücke 1) ein Gesetz, welches die Handlung, die geschehen soll, objektiv als nothwendig vorstellt, d. i. welches die Handlung zur Pflicht macht; 2) eine Triebfeder, welche den Bestimmungsgrund der Willkühr zu dieser Handlung subjektiv mit der Vorstellung des Gesetzes verknüpft; mithin ist das zweyte Stück dieses: daß das Gesetz die Pflicht zur Triebfeder macht. Diejenige Gesetzgebung, welche eine Handlung zur Pflicht und diese Pflicht zugleich zur Triebfeder macht, ist ethisch; diejenige Gesetzgebung aber, welche das Letztere nicht im Gesetze mit einschließt, mithin auch eine andere Triebfeder, als die Idee der Pflicht selbst, zuläßt, ist juridisch" Rechtslehre und Tugendlehre unterscheiden sich also nicht sowohl durch ihre verschiednen Pflichten, als vielmehr durch

die

die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die eine oder die andere Triebfeder mit dem Gesetze verbindet.»

Hierbey ist zu bemerken, daß durch einen Fehler der Gesetzgebung zugeschrieben wird, was nur von der Handlung gilt, denn diese fordert ein Gesetz und eine Triebfeder, die Gesetzgebung aber und insbesondere die juridische bekümmert sich, wie der Herr Verf. selbst sagt, um die Triebfedern gar nicht, da hingegen die ethische Gesetzgebung die Gesetzgebung der Triebfedern ist, indem sie sich um den juridischen Theil der Handlungen gar nicht zu bekümmern hat. Durch diese Verschiedenheit der Beziehungen der Gesetze wird das erst klar, was Herr Kant sagt, daß sich die Rechtslehre von der Tugendlehre blos wie eine von der andern verschiedne Gesetzgebung, (die sich aber auf ebendieselben Handlungen beziehen,) unterscheide. Die Gesetzgebung, welche die Rechtslehre enthält, beschäftiget sich mit der objektiven Nothwendigkeit der Handlungen; diejenigen aber, welche die Tugendlehre enthält, beschäftigt sich mit der subjektiven Nothwendigkeit der Handlungen. Weil nun in der Rechtslehre blos solche Gesetze vorkommen, welche sich auf die objektive Nothwendigkeit der Handlungen beziehen: so sollte man erwarten, daß der Herr Verf. den Ausdruck: Gesetze der objektiven Nothwendigkeit der Handlungen gleichbedeutend fände mit dem Gesetze des Rechts, und die objective Nothwendigkeit der Handlungen das Recht nennte, und dagegen die subjektive Nothwendigkeit der Handlungen Pflicht; er aber nennt jene Pflicht

und

und macht dadurch die Rechtslehre zugleich zu einer Pflichtenlehre, welche doch nur allein die Tugendlehre seyn kann. Der Herr Verf. ist selbst der letztern Ueberzeugung, indem er sagt: „Die ethische Gesetzgebung — gehet auf alles, was Pflicht ist, überhaupt." Dennoch läßt er sich durch seinen angegebenen Begriff von Pflicht verleiten, die Rechtslehre zu einer gewissen Art der Pflichtenlehre, nämlich der Lehre von den äussern Pflichten zu machen, und dann doch diese Pflichtenlehre, als einen Theil der Tugendlehre zuzueignen, indem er sagt: „Die Pflichten nach der rechtlichen (juridischen) Gesetzgebung können nur äussere Pflichten seyn, weil die Gesetzgebung nicht verlangt, daß die Idee dieser Pflicht, welche innerlich ist, für sich selbst Bestimmungsgrund der Willkühr des Handelnden sey, und, da sie doch einer für Gesetze schicklichen Triebfeder bedarf, nur äussere mit dem Gesetze verbinden kann. Die ethische Gesetzgebung dagegen macht zwar auch innere Handlungen zu Pflichten, aber nicht etwa mit Ausschließung der äussern, sondern gehet auf alles, was Pflicht ist, überhaupt."

Daraus folgte, daß die äussere Pflichtenlehre zweymal vorkommen müßte, einmal in der Rechtslehre, das zweytemal in der Tugendlehre, und daß die Rechtslehre ein Theil der Tugendlehre wäre. Was verleitet nun den Herrn Verf. zu einem solchen Irrthum? Theils, wie mich dünkt, der irrige Begriff von Pflicht, theils das Urtheil: das Gesetz macht die Pflicht zur Triebfeder. Dieses Urtheil müssen wir noch näher untersuchen; wir ziehen aber zu dem Ende noch zwey andere Erklärungen

aus diesem Abschnitte hieher: „Man nennt die blose Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die Legalität (und Illegalität;) diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit *) derselben.

Das Gesetz macht die Pflicht zur Triebfeder der Handlung, oder die Idee der Pflicht aus dem Gesetze ist zugleich die Triebfeder der Handlung, kann diesen Sinn haben: ‚Das juridische Gesetz, welches von der objektiven Nothwendigkeit der Handlung handelt, enthält zugleich die subjektive Nothwendigkeit der Handlung und treibt zur Vollziehung der Handlung an. Diese Erklärung enthält einen Widerspruch, indem das juridische Gesetz, als ein solches, nicht zugleich ein ethisches seyn kann, sonst müßte die Rechtslehre ganz einerley mit der Tugendlehre seyn. Jener Satz kann aber auch diesen Sinn haben: Das ethische Gesetz, d. h. dasjenige, welches die subjektive Nothwendigkeit der Handlung enthält, treibt durch diese subjektive Nothwendigkeit der Handlung zur Vollziehung der letztern an. Gegen die Wahrheit des so erklärten

Satzes

*) Sittlichkeit kann wohl nicht der Legalität d. h. Gesetzmäßigkeit entgegengesetzt werden; denn beyde müssen sich unter einem Gattungsbegriffe vereinigen lassen, und welcher soll dieser seyn? Ist nicht eine gesetzmäßige Handlung und ihr Gegentheil schon eine sittliche? Sicherlich! Aber eine tugendhafte ist sie noch nicht; eben deswegen ist Sittlichkeit der Gattungsbegriff, Gesetzmäßigkeit und Tugendhaftigkeit aber sind die entgegengesetzten Artbegriffe.

Satzes läßt sich wohl schwerlich etwas einwenden; aber diese Erklärung scheint der Herr Verf. nicht zuzulassen, indem er in dem juridischen Gesetze schon die Pflicht findet. Vielleicht hat aber Herr Kant weder auf die juridischen, noch auf die ethischen Gesetze Rücksicht genommen, sondern nur dasjenige oberste Gesetz gemeint, welches weder juridisch noch ethisch, sondern das Gemeinschäftliche von beyden, mithin das oberste Sittengesetz schlechthin und der oberste Grundsatz ist, aus dem alle Gesetze beyder Arten abgeleitet und durch welchen sie absolut begründet werden müssen. Dieses wird um so wahrscheinlicher, wenn man folgende Stelle in seiner Kritik der praktischen Vernunft S. 133. vergleicht: „Das moralische Gesetz also, so wie es formaler Bestim„mungsgrund der Handlung ist, durch praktische reine Ver„nunft, so wie es zwar auch materialer, aber nur objekti„ver Bestimmungsgrund der Gegenstände der Handlung un„ter dem Namen des Guten und Bösen ist, so ist es auch „subjektiver Bestimmungsgrund, d. i. Triebfeder zu dieser „Handlung, indem es auf die Sittlichkeit des Subjekts „Einfluß hat, und ein Gefühl bewirkt, welches dem Ein„fluß des Gesetzes auf den Willen beförderlich ist."

Gesetzt dieses sey die wahre Erklärung, so ist nicht einzusehen, wie das höchste Sittengesetz schon eine Pflicht enthalte, d. h. ein Pflichtgesetz, mithin ein Artgesetz seyn soll, das unter dem Sittengesetze stehet, wie es dann dem juridischen Gesetze, und wie seine Befolgung der Befolgung des Rechtsgesetzes, welche Gesetzmäßigkeit heißt, entgegengesetzt werden kann. Diese Unbestimmtheit

im Ausdruck ist wahrscheinlich Mitveranlassung zu dem obengerügten Irrthum.

Im vierten Abschnitte der Einleitung werden Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten aufgestellt, welche ihren beyden Theilen gemein sind. Wenn diese der beygefügten lateinischen Erklärung: Philosophia practica universalis, entsprechen sollten: so müßten sie, nach den Forderungen der Logik, ein System ausmachen, nach einem bestimmten Eintheilungsgrund eingetheilt und geordnet seyn, und dann nicht Vorbegriffe zur Metaphysik der Sitten, sondern Metaphysik (wenn man diesen Ausdruck beybehalten will) der Sitten selbst genannt werden. Herr Kant hätte sich dadurch ein großes Verdienst um die moralischen Wissenschaften erwerben können.

Hier wollen wir wieder nur diejenigen Sätze ausheben, die sich entweder wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen des Bedürfnisses einiger Verbesserung auszeichnen.

„Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freyen Handlung unter einem kategorischen Imperativ der Vernunft." Wenden wir diese Erklärung so an: Alle Menschen sind zu allen freyen Handlungen verbunden, welche durch einen absoluten, unbedingten Befehl (Imperativ) der Vernunft (der Ueberlegungskraft) nothwendig werden: so bleibt uns noch immer die Frage aus dieser Erklärung unbeantwortet: Warum macht der unbedingte Befehl der Vernunft die Handlung nothwendig? Blos weil sie befiehlt? Oder weil sie einen vollgültigen Grund zu diesem Befehlen hat? Jedermann wird, wie ich hoffe, antworten: Des Letztern wegen. Dieser vollgültige Grund zum unbedingten Befehlen kann nichts anders als

ein

ein absoluter Willensgrund seyn. Nach meinem Urtheile würde also der obige Satz so auszudrücken seyn: Verbindlichkeit ist die Nothwendigkeit einer freyen Handlung wegen eines absoluten Grundes, den die Ueberlegungskraft zum unbedingten Befehlen hat.

„Pflicht ist eine Handlung, zu welcher jemand verbunden ist." „Recht oder Unrecht ist eine That, soferne sie pflichtmäßig oder pflichtwidrig ist." Warum in diesen beyden Erklärungen die Pflicht unter die Handlungen und das Recht unter die Thaten gesetzt wird, da doch ihr gemeinschäftlicher Gattungsbegriff kein anderer als Verbindlichkeit ist, kann ich nicht einsehen. Sollten sie aber blos adjektivisch zu beyden gesetzt seyn, so muß man bedauern, daß die beyden Wörter, deren Einfluß in den moralischen Wissenschaften so groß ist, nicht als Hauptwörter sind erklärt worden.

Die beyden Erklärungen von Recht und Pflicht haben mehrere Gebrechen. Nach dem gewöhnlichen philosophischen Gebrauche dieser Wörter bezeichnen sie specielle und einander beygeordnete Begriffe eines und ebendesselben Gattungsbegriffs; daher müssen sie einerley Gattungsbegriff haben, welches nicht von Handlung und That nach den gegebenen Erklärungen des Herrn Kant gesagt werden kann: blos ihre specifische Differenz bestimmt das Eigenthümliche eines jeden von beyden. Da beyde Verbindlichkeiten sind, so müssen sie nur verschiedne Arten von Verbindlichkeiten bezeichnen, und der Begriff der Verbindlichkeit kann nicht zur Bezeichnung ihres Artunterschiedes gebraucht werden, wie hier in der Erklärung

der Pflicht. Ich würde Recht erklären für die Nothwendigkeit einer freyen Handlung wegen eines absoluten objektiven Grundes, den die Ueberlegungskraft zum unbedingten Befehlen hat; oder, welches einerley ist, für die Nothwendigkeit einer freyen Handlung aus einem unbedingten, objektiv absolut gegründeten Befehl der Ueberlegungskraft; Pflicht dagegen für die Nothwendigkeit einer freyen Handlung aus einem unbedingten, subjektiv absolut gegründeten Befehl der Ueberlegungskraft. Der subjektive absolute Grund ist die absolute Triebfeder, der objektive absolute Grund ist der absolute Zweck.

Die Logik kann auch nicht zufrieden seyn mit der Entgegensetzung der Begriffe Verschuldung und Verbrechen, weil jedes Verbrechen eine Verschuldung und zwar eine vorsetzliche ist: dieser kann nur entgegenstehen die unvorsetzliche Verschuldung d. h. der Fehler. Gegen die erst angeführte Erklärung des Herrn Verf. von Verschuldung sticht diejenige gar sehr ab, welche er nachher gibt: „Verschuldung ist, wenn jemand weniger thut, als wozu er nach den Gesetzen gezwungen werden kann." Verzeihung, wenn ich hier an das nonnunquam & bonus dormitat Homerus denke!

„Die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Pflichtgesetze ist Gesetzmäßigkeit, die Uebereinstimmung der Maxime (Regel des Handelnden, die er sich selbst aus subjektiven Gründen zum Princip macht,) mit dem Gesetze, Sittlichkeit." „Der oberste Grundsatz der Sittenlehre ist also: Handle nach einer Maxime, die zugleich als allgemeines Gesetz gelten kann."

In dem vorigen Abschnitte war Gesetzmäßigkeit die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Triebfeder, hier ist es die Uebereinstimmung mit dem Pflichtgesetze. Dem Pflichtgesetze stehet sonst das Rechtsgesetz gegen über, was ist nun die Uebereinstimmung der Handlung mit dem Rechtsgesetze? Dort ist Sittlichkeit die Uebereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetze, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich zur Triebfeder der Handlung gemacht wird; hier ist es blos die Uebereinstimmung der Maxime mit dem Gesetze. Wie in den doppelten Erklärungen beyder Begriffe Einerleyheit statt finden soll, weiß ich nicht zu ergründen; denn Gesetz und Pflichtgesetz, die Idee der Pflicht, aus dem Gesetze zur Triebfeder machen, und die Maxime mit dem Gesetze (was für einem?) in Uebereinstimmung setzen, sind mir sehr verschiedene Dinge.

Nach dem angeführten obersten Grundsatz der Sittenlehre muß jede Handlung nur darum eine sittliche seyn, weil sie nach einer Maxime geschiehet, die zugleich als allgemeines Gesetz, d. h. als Gesetz für alle mögliche Menschen, gelten kann; eine Handlung nach einer entgegengesetzten Maxime muß dagegen eine unsittliche seyn. Wenn also jemand heurathet, ohngeachtet er zur Beywohnung unfähig ist, blos weil sein hohes, gebrechliches Alter der Unterstützung einer treuen Person bedarf, zu welcher Unterstützung sich eine Frauensperson unter der Bedingung der Heurath erbietet: so handelt dieser Mann nach einer individuellen Maxime, welche durchaus kein

allgemeines Heurathsgesetz werden kann. Eben so wenig kann die Maxime desjenigen ein allgemeines Heuraths-gesetz seyn, der blos um des wechselseitigen Gebrauchs der Geschlechtsorgane willen, — worein der Herr Verf. den Zweck der Ehe setzt, — sich verheurathet, weil sonst kein alter, unfähiger Mann heurathen dürfte. Beyde Handelnden begingen also unsittliche Handlungen, folglich, wenn die Sittlichkeit der Gesetzmäßigkeit entgegengesetzt werden soll, zwar gesetzmäßige Handlungen, die aber das Brandmahl der Unsittlichkeit trügen, oder wenn Sittlichkeit die Gesetzmäßigkeit und Tugendhaftigkeit zugleich begreift, ganz ungesetzmäßige und untugendhafte, also blos thierische Handlungen!!

Wenn diese Deutung des obersten Sittengesetzes richtig ist, so ist dieses Sittengesetz falsch. Wir wollen aber eine andere Deutung versuchen. Es soll das Sittengesetz die Bedeutung haben: Handle nach einer Maxime, welche zwar immer deinen gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen angemessen seyn mag, die aber auch mit der sittlichen Gesetzgebung aller Menschen übereinstimmt und ihr nicht zuwider ist. Gegen diesen Satz, glaube ich, ist nichts einzuwenden; er ist aber auch nicht das oberste Sittengesetz, denn ich erfahre aus ihm nicht, wodurch jede meiner Handlungen gesetzmäßig und tugendhaft wird, sondern er ist eine formale Regel für die individuellen Handlungsregeln und beziehet sich blos auf die Tauglichkeit derselben.

„Verdienstlich ist, was jemand pflichtmäßig mehr thut, als wozu er nach den Gesetzen gezwungen werden kann.“

kann." Verdienst muß also eine pflichtmäßige That seyn, welche nicht rechtmäßig erzwungen werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Thaten gehörte also nicht zum Verdienst, weil sie blos pflichtmäßig seyn müssen. Ein Verdienst um die Menschheit könnte man sich nur durch solche pflichtmäßige Thaten erwerben, welche die Menschheit nicht nach den Gesetzen erzwingen kann. Der Mensch könnte sich nur um andere, nicht um sich selbst verdient machen. Das Verdienst und der Verdienst wären, ganz gegen die Natur unsrer Sprache in ähnlichen Fällen, so sehr heterogen, daß sie sich auch in keinem Punkte berührten. Wer die obige Erklärung zugibt, muß auch diese Folgerungen zugeben; sind diese unrichtig, so ist es auch jene.

„Belohnung ist der rechtliche Effect eines Verdienstes." Wenn das Verdienst sich blos auf Andere ausserhalb des Mannes von Verdienst beziehen kann: so können auch nur diese Andern ihm den rechtlichen Effect seines Verdienstes genießen lassen; folglich muß es blose Täuschung seyn, wenn edle Menschen in dem Wonnegefühle, welches die natürliche Folge ihrer guten Thaten in ihnen selbst ist, ihre Belohnung dafür suchen. Die eigene Zurechnung einer That kann dann weder Belohnung noch Strafe seyn. Dieses ist aber alles Irrthum; also bleibt die alte Bedeutung der Verdienstlichkeit einer Handlung, welche blos in der Aeusserung des wahren Seelenwerthes beym Handeln, die Handlung sey nun erzwingbar oder unerzwingbar, bestehet; und Belohnung ist die natürliche Folge aus dem Bewußtseyn, bey einer That

wahren Seelenwerth geäussert zu haben. Was man im gemeinen Leben Belohnung und Strafe zu nennen pflegt, ist bloses Mittel, blose äussere Veranlassung zur Selbstbelohnung und Selbstbestrafung.

Sehr richtig und unwidersprechlich ist die Bemerkung des Herrn Kants, daß nicht der Wille überhaupt, sondern blos die Willkühr die Quelle der Maximen sey. Wenn er aber sagt, der Wille sey nicht frey, die Willkühr allein sey es: so ist dagegen freilich nichts anderes zu sagen, als daß die Willkühr nichts anderes als der freye Wille, oder der Wille aus überlegten Gründen sey, wie sich dieses schon aus der Wortbedeutung ergibt. Der Satz: die Willkühr ist frey, sagt daher nichts anders aus, als: der freye Wille ist frey.

„Der Begriff der Freyheit ist ein reiner Vernunftbegriff, der eben darum für die theoretische Philosophie transscendent, d. i. ein solcher ist, dem kein angemessenes Beyspiel in irgend einer möglichen Erfahrung gegeben werden kann, welcher also keinen Gegenstand einer uns möglichen theoretischen Erkenntniß ausmacht, und schlechterdings nicht für ein constitutives, sondern lediglich als regulatives und zwar nur blos negatives Princip der speculativen Vernunft gelten kann, im praktischen Gebrauch derselben aber seine Realität durch praktische Grundsätze beweiset."

„Die Freyheit, in Beziehung auf die innere Gesetzgebung der Vernunft, ist eigentlich allein ein Vermögen; die Möglichkeit von dieser abzuweichen, ein Unvermögen."

Diese

Diese beyden Behauptungen des Herrn Verf. verdienen noch eine nähere Erwägung. Die erste sagt unter andern: Von der Freyheit können wir keine theoretische Erkenntniß haben, ihr Begriff ist ein solcher, auf welchen wir durch keine Erfahrung geführt werden. Herr Kant sagt in seiner Kritik der praktischen Vernunft S. 72. durch die Autonomie in dem Grundsatze der Sittlichkeit, wodurch die reine Vernunft den Willen zur That bestimme, thue sie dar, daß sie praktisch sey, und dieses sey ein Factum; sie zeige zugleich, daß dieses Factum mit dem Bewußtseyn der Freyheit des Willens unzertrennlich verbunden, ja mit ihm einerley sey. Wenn die Freyheit ein Factum ist, so muß sie wie alle andere Thatsachen erkennbar seyn und erkannt werden; nun werden alle Thatsachen durch Erfahrung uud nach den Grundgesetzen der Erfahrung erkannt: also auch die Freyheit. Der Begriff von ihr kann also kein transscendenter heisen. Mit diesem Schlusse aus Herrn Kants eigenen Aeusserungen, gegen welche nichts einzuwenden ist, fallen auch die übrigen oben angeführten Folgerungen hinweg.

Die zweyte Behauptung empfiehlt sich eben nicht durch ihre Deutlichkeit, besonders ihr letzter Satz: die Möglichkeit von dieser (von welcher? von der Freyheit, oder von der innern Gesetzgebung?) abzuweichen, ist ein Unvermögen. Jede Möglichkeit ist durchgängig die Folge eines Vermögens, oder, ohne ein Vermögen ist nichts als möglich gedenkbar; jede Möglichkeit setzt nothwendig ein Vermögen voraus und von jener Folge läßt sich unfehlbar auf diesen Grund zurück schließen; mithin auch

nur

nur von einer Unmöglichkeit auf ein Unvermögen. Es ist daher unbegreiflich, wie Herr Kant sagen konnte: die Möglichkeit, von der innern Gesetzgebung abzuweichen, (denn diesen Sinn wird es wohl haben müssen,) ist ein Unvermögen. Und wie? der Mensch sollte ein Unvermögen äussern, wenn er gegen die echten Freyheitsgesetze, sie seyen nun sittliche oder Geschmacksgesetze oder logische, (denn die beyden letztern sind auch Freyheitsgesetze,) verstößt? So können ihm auch diese Verstöße nicht zugerechnet werden. — Doch genug von dieser allgemeinen Einleitung!

Einleitung in die Rechtslehre.

Schwerlich wird es der Herr Verfasser vor den Gesetzen der Logik verantworten können, daß er das Zusammengesetzte, die Frage, was Rechtslehre ist, vor dem einfachern, vor der Frage, was Recht ist, vorausgehen läßt. Wir wollen die letzte Frage aus dem zweyten und dritten Paragraph zunächst beantworten. „Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereiniget werden kann." „Eine Handlung ist recht (gerecht,) die oder nach deren Maximen die Freyheit der Willkühr eines jeden mit jedermanns Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammenbestehen kann."

Diese Erklärung hat einen schicklichern Gattungsbegriff, als die obenangeführte; ob sich aber durch sie das Recht bestimmt von der Pflicht unterscheiden lasse,

ob man nicht jede Pflicht auch einen Inbegriff von Bedingungen, unter welchen die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit zusammen vereiniget werden kann, nennen könne, dieses möchte ich nicht bejahen. Eben so wenig möchte ich behaupten, daß der hier angegebene Gattungsbegriff der nächste Gattungsbegriff von Recht sey; (Verbindlichkeit ist der nächste Gattungsbegriff) und doch fordert die Logik diesen unnachsichtlich zu jeder tauglichen Definition. Ausser diesen Fehlern hat diese Erklärung noch jenen der Unbestimmtheit, sie sagt nicht, ob die Willkühr des Einen mit der Willkühr des Andern nach jedem allgemeinen Freyheitsgesetze, oder nur nach dem obersten Sittengesetze und, in wieferne mit dem letztern zusammenstimmen müsse, um ein Recht zu seyn. Sagt man: Nach jedem allgemeinen Freyheitsgesetze; so muß man sich wieder die Frage gefallen lassen: Ob auch nach jedem logischen und sogenannten ästhetischen? Sagt man: Nach jedem allgemeinen sittlichen; so kann man wieder fragen: Nach jedem allgemeinen Tugend- oder Rechtsgesetze? Immer bleibt dann die Ungewißheit übrig: Was denn ein Gesetz zu einem Tugend- oder Rechtsgesetze mache? Schränkt man den Ausdruck: Nach einem allgemeinen Gesetze der Freyheit, auf das oberste Sittengesetz ein: so muß erst ein allgemeingültiges voraus geschickt und diejenige Seite desselben bemerkbar gemacht werden, von welcher das Rechtsgesetz als ein solches bestimmbar ist; denn das obenangeführte, welches diesen Titel hatte, hat, wie gezeigt wurde, die erforderlichen Eigenschaften durchaus nicht.

Die Bemerkung des großen Unterschieds zwischen Rechtswissenschaft (jurisscientia) und Rechtserfahrenheit (jurisperitia) ist sehr gegründet. Auch der in den §§ D und E aufgestellten Behauptung wird niemand seinen Beyfall versagen können, daß das Recht mit dem Befugniß zu zwingen, d. h. das Hinderniß, welches ein anderer Mensch der Ausübung meines (gültigen) Rechts entgegensetzt, mit Gewalt wegzuräumen, verbunden sey, doch so, daß der Zwang mit jedermanns Freyheit bestehen kann. Auch sind die sogenannten zweydeutigen Rechte nach Verdienst beurtheilt worden.

Ueber die Eintheilung der Sittenlehre, welche jetzt folgt, nur diese Bemerkungen!

1) Herr Kant hätte billig den Eintheilungsgrund für die Sittenlehre und wiederum jenen der Unterabtheilung jedes Theils ausdrücklich angeben sollen, weil man von ihm voraussetzen kann, daß er dieses zu thun im Stande ist, und zugleich weil die Logik dieses fordert. Wenn man die Hintansetzung dieses logischen Gebotes damit entschuldigen wollte, daß der Grund der Eintheilung in die Elementarlehre und Methodenlehre, so wie jener der Eintheilung der Elementarlehre in Rechtspflichten und Tugendpflichten, und der Rechtspflichten in Privatrecht und öffentliches Recht leicht aufzufinden sey: so muß ich erwiedern, daß dieses gar nicht von der Erfüllung des logischen Gebotes freysprechen könne, und daß, wenn meine obigen Gegenbemerkungen nicht ganz grundlos waren, die Eintheilung in Rechtspflichten und Tugendpflichten hier billig eine genauere Rechtfertigung verdient hätte, als sich aus seinem Vorausgeschickten ergibt.

2) Wenn

2) Wenn der Herr Verf. bey der Eintheilung der Rechte gar keine Rücksicht auf die Güter nimmt, auf welche sich die Rechte beziehen: so finde ich darin den Grund, warum er den Theil der Privatrechte, welche sich auf den Erwerb und Gebrauch absoluter Güter beziehen, d. h. die Menschheitsrechte, welche in die erste Abtheilung der Privatrechte gehören, nicht an ihrem Orte abgehandelt, sondern in die Einleitung geworfen und ihrer großen, von vielen Menschen noch verkannten Wichtigkeit ohngeachtet, ganz kurz abgefertiget hat. Die Eintheilung der Privatrechte nach den absoluten und Mittel- oder nach den innern und äussern Gütern, deren sich schon mehrere Naturrechtslehrer bedient haben, hat sicher das Gepräge der Gültigkeit und schützet nicht nur vor dem erwähnten Fehltritte, sondern auch vor manchen andern, wie sich weiter unten wird zeigen lassen.

Erstes Hauptstück.

Alle Rechte und Pflichten beziehen sich auf Gegenstände, die man sich entweder zugeeignet hat, oder zueignen kann. Daher läßt Herr Kant den Begriff des rechtlichen Mein und Dein ganz den Forderungen der Logik gemäß allen andern Betrachtungen vorausgehen und setzet die Bedingungen fest, unter welchen man etwas ein rechtliches Eigenthum nennen kann. „Das rechtliche Meine ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein Anderer ohne meine Einwilligung davon macht, mich lädiren würde.“ (§. 1.) Diese Erklärung des Eigenthums, das ich zu besitzen ein Recht

habe,

habe, scheinet mir zu eng. Wenn meine Kenntnisse, mein Geschmack, meine moralische Denkungsart und meine übrigen nützlichen Fertigkeiten auch zu dem Mein und Dein, d. h. zu meinem Eigenthum gehören: so ist nicht wohl einzusehen, wie diese Erklärung auf sie könne angewendet werden; denn niemand kann mich durch den Gebrauch derselben lädiren, da nicht er, nur ich allein sie gebrauchen kann. Daraus erhellet, daß der Herr Verf. nur von einer Art des Eigenthums, nämlich von äussern Gütern spricht. Das rechtliche Meine ist nichts anders, als dasjenige Gut, welches ich vermöge eines Rechts besitze; denn, nach Herrn Kants richtiger Bemerkung, muß ich erst im Besitze seyn, um ein Gut das meine nennen und es als ein solches gebrauchen zu können.

Man besitzt ein äusseres Gut auf eine sinnliche Weise, wenn man es sich auf eine erfahrbare Weise zugeeignet hat, auf eine intelligible Weise, wenn man aus Rechtsgründen erweisen kann, daß es uns ausschliessend zugehöre, wenn wir es uns gleich noch nicht auf eine erfahrbare Weise zugeeignet haben. Dieses ist der Sinn des wichtigen Unterschiedes zwischen sinnlichen und intelligibeln Besitz, wie man aus den verschiedenen Aeusserungen des Herrn Kants schließen kann, mit dessen Bezeichnungen (denn die Sache ist schon in den Schriften anderer Naturrechtslehrer enthalten,) er das Naturrecht bereichert hat, und der wirklich von großem Belange ist. Aus ihm fließen die von dem Herrn Verf. übergangenen Folgerungen: Man kann im intelligibeln Besitze von einem

nem Gute seyn, ohne im erfahrbaren Besitze desselben zu seyn; man kann in dem erfahrbaren Besitze eines Gutes seyn, ohne in dem intelligibeln zu seyn, z. B. man kann etwas an sich gerissen, geerbt u. s. w. haben, ohne ein gültiges Recht auf seinen Besitz zu haben; jeder erfahrbare gültige Besitz setzt den intelligibeln voraus.

„Ein intelligibler Besitz (wenn ein solcher möglich ist) „ist ein Besitz ohne Inhabung (detentio.)„ S. 56. Nicht dieser Satz, der an sich richtig ist, bedarf einer Kritik, sondern die Parenthese: „wenn ein solcher (intelligibler Besitz) möglich ist." „Der Herr Verfasser mußte diese Möglichkeit darthun und ausser allen Zweifel setzen, er mußte auf den letzten Grund derselben zurückgehen. Ist kein intelligibler Besitz möglich, so ist es eben so wenig ein gültiger erfahrbarer, so kann ich gar kein Gut mit gegründetem Rechte ausschlüßlich zu dem meinigen machen. Nun sucht zwar Herr Kant diese Möglichkeit in dem §. 2 darzuthun; aber mich dünkt, er habe dennoch die Hinwegräumung dieses Zweifels den Bemühungen anderer übrig gelassen." Es ist möglich (so sagt er im 2 §.) einen jeden äussern Gegenstand meiner Willkühr als das Meine zu haben, d. i. eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkühr an sich (objektiv) herrenlos werden müßte, ist rechtswidrig." Ehe ich zu dem Beweise fortgehe, welchen der Herr Verfasser von diesem Satze liefert, muß ich bemerken, daß ich beyde Sätze dieses Hauptsatzes, wovon der eine, wie das das ist zu verstehen gibt, zur Erklärung des andern dienen, also mit ihm identisch seyn soll, nicht für

identisch halten kann. Einen Gegenstand der Willkühr erklärt er für einen solchen, dessen Gebrauch ich in meiner Macht habe, ohne ihn in meiner Gewalt (im sinnlichen Besitz) habe, oder für einen solchen, der mir brauchbar ist. Der erste Satz kann also auch so ausgedrückt werden: Es ist möglich, daß ich mir jeden äussern mir brauchbaren Gegenstand zu dem Meinen, (als mein Eigenthum) habe. Der Ausdruck: Es ist möglich, kann heisen entweder: Es ist gedenkbar, oder: Es ist erkennbar, oder: Es ist rechtlich (rechtmäßig.) Der Herr Verfasser nahm es ohne Zweifel in dem letzten Sinne. Um diesen Satz in diesem Sinne destomehr dem entgegengesetzten zweyten Satze anzupassen, müßte man ihn so ausdrücken: Eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, jeder äussere mir brauchbare Gegenstand mein Eigenthum ist, ist rechtmäßig. Wenn der Beweis dieses Satzes für den negativen identischen gültig seyn soll, so muß er so heisen: Eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, jeder äussere mir brauchbare Gegenstand nicht mein Eigenthum ist, ist rechtswidrig. Wenn nun Herr Kant statt: Nicht mein Eigenthum ist, setzet: An sich (objektiv) herrenlos: so setzet er ein ganz fremdartiges Prädikat, welches mehr und etwas ganz anderes sagt, als das positive, gegen die logischen Regeln hinzu.

Dennoch gründet der Herr Verfasser seinen Beweis des ersten Satzes auf den Sinn des zweyten. „Sollte es rechtlich schlechterdings nicht in meiner Macht stehen,

„stehen, d. i. mit der Freyheit von jedermann nach ei„nem allgemeinen Gesetz nicht zusammen bestehen kön„nen (unrecht seyn,) „Gebrauch von demselben (von dem mir brauchbaren Gegenstand) „zu machen: so wür„de die Freyheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Will„kühr in Ansehung eines Gegenstandes derselben berau„ben, dadurch daß sie brauchbare Gegenstände ausser „aller Möglichkeit des Gebrauchs setzte, d. i. diese in „praktischer Rücksicht vernichtete und zur res nullius „machte, obgleich die Willkühr formaliter im Gebrauch „der Sachen mit jedermanns äussern Freyheit nach all„gemeinen Gesetzen zusammenstimmete." Herrenlosigkeit wird hier für gleichbedeutend mit Unbrauchbarkeit genommen; mithin sagt der Beweis: Was alle Menschen und ich selbst für brauchbar für mich erklären müssen, dieses für an sich unbrauchbar erklären, ist widerrechtlich. Sey es! aber daraus folgt noch nicht, daß alles, was, nicht nach aller Menschen nothwendiger Beystimmung, sondern überhaupt für mich brauchbar ist, wie der erste Satz aussagt, mir als seinem Herren angehöre, woferne nicht erst gewisse nähere Bestimmungen hinzukommen. Auch weiß ich dadurch noch nicht, was doch im voraus hätte dargethan werden sollen, unter welchen Bedingungen jedermann anerkennen muß, daß ein Gegenstand mit Ausschluß aller andern überlegenden Wesen mein intelligibles Eigenthum sey; noch weniger ersehe ich daraus, unter welchen Bedingungen ein äusserer Gegenstand mit Ausschluß aller Menschen mein sey. Der Beweis der Rechtmäßigkeit,

(Möglichkeit) des intelligibeln Besitzes eines äussern Gegenstandes setzt den Beweis der Rechtmäßigkeit des intelligibeln Besitzes irgend eines Gegenstandes überhaupt voraus. Der Beweis der Möglichkeit einer Art, setzt allezeit den Beweis der Möglichkeit der Gattung voraus. Der Herr Verf. kommt zwar in § 6 auf diese Frage zurück: Wie ist ein äusseres Mein und Dein möglich? er sagt selbst, daß die Beantwortung dieser Frage auf der Beantwortung der Frage: Wie ist ein intelligibler Besitz möglich? und diese auf jener: Wie ist ein synthetischer Rechtssatz a priori möglich? beruhe; aber indem er die letztere Frage aus dem angebornen Gemeinbesitze des Erdbodens gründet, ist er noch nicht auf den letzten Grund zurückgegangen, indem hier immer noch die Frage zu beantworten übrig bleibt: Aus welchem Grunde kann man behaupten, daß alle Menschen in dem angebornen Gemeinbesitze der Erde sind? Der wahre, letzte Grund liegt in dem unumgänglichen, dem Menschen mit seiner Menschennatur angebornen Bedürfnisse der Erzeugnisse des Erdbodens zu seiner Selbsterhaltung und Selbstvervollkommenung.

Wenn ohne intelligibeln Besitz, der sich auf dieses angeborne Bedürfniß gründet, kein empirischer Besitz rechtlich seyn kann: so muß (was Herr Kant im 3n § sagt,) derjenige in dem (intelligibeln) Besitze einer Sache seyn, welcher behaupten will, sie gehöre sein. Daher die richtige Sacherklärung des äussern Mein und Dein: Es ist dasjenige (ausser mir,) in dessen Gebrauche mich zu stöhren Läsion (Unrecht) seyn würde, ob ich gleich nicht

im

im (empirischen) Besitze desselben, nicht Inhaber des Gegenstandes, bin.

Der äussern Gegenstände kann es nicht mehr als dreyerley geben (§ 4,) 1, körperliche Sachen ausser mir, 2, die Willkühr anderer zu einer bestimmten Leistung, 3, den Zustand Anderer im Verhältniß auf mich.

"Etwas Aeusseres als das Seine zu haben, ist nur „in einem rechtlichen Zustande, unter einer öffentlichen „gesetzgebenden Gewalt, d. i. im bürgerlichen Zustande „möglich" (§ 8.) Dieser Satz ist richtig, wenn er aussagt: Woferne ich mir dieses oder jenes Stückchen z. B. des Erdbodens zueigne, ohne 1, im intelligibeln Besitze desselben schon gewesen zu seyn, d. h. ohne die Zustimmung aller Mitbesitzer des Landes mit Recht voraussetzen zu können, oder 2, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung erhalten zu haben: so kann ich mich in einem solchen widerrechtlichen Besitze nur unter einer bürgerlichen Gewalthabung erhalten. Aber wenn ich in dem Besitze eines äussern Gutes bin, in dessen intelligibeln Besitz mich meine Menschennatur gesetzt hat; so muß ich vor dem Gerichte des Gewissens aller meiner Mitmenschen für den rechtlichen Besitzer angesehen werden, und eben dieses Gericht ihres Gewissens muß sie verpflichten, mich in meinem Besitze nicht zu stöhren. Der Herr Verf. scheint seinen Satz ganz allgemein machen zu wollen; dieses kann wohl nur daher kommen, weil er sich einer Verwechslung des Menschen im Ideale mit dem Menschen in der Erfahrung

 schuldig

schuldig gemacht hat. Denkt er an den Menschen, so wie wir ihn in der Erfahrung finden: so ist sein Satz vollkommen gegründet; ohne bürgerliche Verfassung könnte kein Mensch irgend ein gesichertes äusseres Eigenthum haben. Aber hier kann gar nicht der Ort seyn, an die Erfahrungen über den Menschen zu denken, weil in diesem Theile seines Werkes blos die allgemeinsten Grundsätze des Besitzes äusserer Güter, mithin blos Grundsätze a priori sollen aufgestellet werden, und die Frage, welche in diesem Theile seines Buches muß beantwortet werden, heißt so: Was für Rechte auf den Besitz und Gebrauch äusserer Dinge hat der ideale Mensch! Denn hat dieser keine, so hat der empirische auch keine, so ist das Naturrecht das, wofür es einst ein Professor des Naturrechts, Schmaus, erklärte, ein Unding. Herrn Kants Folgerung, daß man jeden Andern nöthigen dürfe, sich mit uns in eine bürgerliche Verfassung zu begeben, ist hier am unrechten Orte; denn von dem Menschen im Ideale gilt sie nicht; sie ist aber wahr, in so ferne wir uns den empirischen Menschen denken, von welchem hier nicht zu reden war.

Der Herr Verf. lenkt in dem folgenden Paragraphen selbst ein, indem er einen mit dem vorhergehenden im Widerspruche stehenden Satz aufstellt, und, um jenen noch einigermassen zu retten, mit dem Ausdrucke provisorisch verklausulirt. "Im Naturzustande kann doch ein wirkliches, aber nur provisorisches äusseres Mein und Dein statt haben." Er gestehet in der Erläuterung dieses

Satzes

Satzes selbst zu, daß in der bürgerlichen Verfassung jedem das Seine nur gesichert, aber nicht ausgemacht werde, was ihm rechtlich zukommen könne, das heist, mit andern Worten: in welcher äussern Güter intelligibeln Besitze jeder sey, um vermöge dieses in den empirischen kommen zu können. Aber der Ausdruck provisorisch ist hier ganz unzweckmäßig, weil hier noch nicht der Ort ist, um die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den Menschen, so wie er sich in den Erfahrung zu erkennen gibt, zu machen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Art etwas Aeusseres zu erwerben.

"Was ich in meine Gewalt bringe, und wovon ich als Objekt meiner Willkühr, Gebrauch zu machen das Vermögen habe, endlich was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) will, es solle mein seyn, das ist mein." Dieses soll dem Zusammenhange nach wohl heisen: Alles dasjenige, in dessen intelligibeln Besitze ich bin, und welches mir nützlich ist, das ich mir endlich wirklich zueigene, oder zu dessen Inhaber ich mich mache, ist mein Eigenthum. Daraus fließen diese Sätze; 1, zu allem was ich das Meine nennen kann, muß ich einen vollgültigen Rechtstitel haben; 2, nichts mir Schädliches darf ich mir zueignen; 3, ich muß mich in den wirklichen Besitzstand setzen. Das zweyte ist, wie

man leicht einsehen kann, schon unter dem erstern enthalten, daher setzte Herr Kant an dessen Stelle als Resultat aus dem obigen Satze, die Bezeichnung des in Besitz genommenen Gegenstandes und des Acts meiner Willkühr, jeden Andern von der Besitzergreifung desselben abzuhalten. Dieses Resultat finde ich nicht in seinem obenangeführten Satze, und doch ist es ein wesentliches Erforderniß desselben, er muß aber noch mit diesem ergänzt, sein dritter Theil, der Rechtstitel voraus, nach ihm die Besitzergreifung und zuletzt die Bezeichnung derselben gesetzt werden; denn iener ist die Bedingung, die Besitznehmung das Bedingte und die Bezeichnung die Bekanntmachung beyder.

Diejenigen äussern Dinge, welche erworben werden können, sind entweder substanzielle Dinge mit ihren Inhärenzen, das Recht auf sie heist Sachenrecht, oder persönliche Leistungen, das Recht auf diese heist persönliches Recht, (besser Leistungsrecht,) oder endlich solche Gegenstände, worin beyde vorige vereiniget sind, das Recht darauf ist ein sächlich-persönliches (besser, ein persönliches) Recht.

Erster Abschnitt.

Vom Sachenrechte.

„Sachenrecht oder Recht in einer Sache ist ein Recht des Privatgebrauchs einer Sache, in deren (ursprünglichen oder gestifteten) Gesammtbesitze ich mit allen Menschen bin.„ Alle Dinge, auf welche sich das Sachenrecht

chenrecht beziehet, sind Substanzen mit Inhärenzen; sie können aber, den einzigen Erdboden ausgenommen, als Inhärenzen des Erdbodens betrachtet werden, weil sie das Bewegliche auf demselben, er selbst aber etwas Unbewegliches ist. Daher ist die erste Erwerbung einer Sache keine andere als die des Bodens, und der Rechtstitel dieser Erwerbung ist die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens. Diese Sätze werden im 11, 12, 13 § aufgestellt. Unter ihnen ist derjenige der schwächste, selbst nach dem umständlich geführten Beweise des Verfassers, welcher den Boden als den Gegenstand des ersten Sachenerwerbes und als denjenigen, in Bezug auf welchen alle Sachen Inhärenzen sind, betrachtet. Die Substanzen überhaupt und ihr ursprünglicher Gemeinbesitz sind, die ersten, die Gegenstände, der zweyte, der Rechtstitel alles ersten Sachenerwerbes. Der Erdboden ist nur eine Art, nicht die oberste Gattung aller dinglichen Substanzen.

„Der rechtliche Act der (ursprünglichen) Erwerbung ist Bemächtigung (occupatio.)" Diese bestehet in der Erwerbung eines äussern Gegenstandes der Willkühr durch einseitigen Willen, und unterscheidet sich von der Besitznehmung darin, daß die letztere den Anfang der Inhabung einer körperlichen Sache im Raume bezeichnet, und es daher ungewiß läßt, ob dieser Anfang der Inhabung mit einseitigen oder allseitigen Willen geschiehet. Wenn der Ausdruck einseitiger Wille hier nicht im Widerspruche stehet mit dem intelligibeln Besitze oder vollgültigen Rechtstitel, wenn jener Ausdruck

also nur die ganz berechtigte Auswahl eines einzigen unter mehreren Gegenständen bezeichnet: so ist der obige Satz wahr; im entgegengesetzten Falle würde er von den vorausgeschickten Grundsätzen des Herrn Verf. selbst für ungültig erklärt.

Die Frage: Wie weit erstreckt sich die Befugniß der Besitznehmung des Bodens? wird S. 83 so beantwortet: So weit als das Vermögen, ihn in seiner Gewalt zu haben, d. i. als der, so ihn sich zueignen will, ihn vertheidigen kann. Daher glaubt der Herr Verf. den Streit über das freye oder verschloßene Meer dahin entscheiden zu können. Nach diesem Grundsatze haben also von jeher die holländischen Ansiedler auf der Südspitze von Afrika mit Recht die verschiednen wilden Völkerschaften aus ihren Besitzungen verdrängt, weil sie ihnen nützlich und anständig waren, und besonders, weil sie dieselben vertheidigen konnten; die armen Hottentotten mochten sich in ihrem weiten, menschenarmen Lande andere Gegenden wählen. Wann überdieß ein Europäer mit seinen Flinten und Kanonen und irgend ein Wilder sich neben einander in einem unbewohnten Lande niederließen: so dürfte sich der Europäer, weil er mit seinen Waffen zehenmahl so viel Landes als der Wilde mit den seinigen vertheidigen und beschützen kann, zehenmahl so viel von dem Boden als jener zueignen; denn das Recht des Stärkern, durch dessen Gebrauch sich so viele Unholde verewigten, berechtiget ihn dazu. Da aber das Recht des Stärkern vor dem Richterstuhle der Vernunft ein Unding ist: so muß die

Be-

Beantwortung der obigen Frage ganz anders ausfallen, als sie Herr Kant gab.

Nur der Grund, aus welchem erhellet, warum Menschen im intelligibeln Besitze äusserer Gegenstände auch ohne Inhabung seyn können, muß die Quelle zur Entscheidung dieser Frage seyn, nämlich das mit seiner Menschennatur dem Menschen eigene Bedürfniß nach den äussern Dingen, als Mitteln zu seiner und der Seinigen Erhaltung und zum Erwerb und Gebrauch der Geistesgüter. So viel diese Bedingung nothwendig macht, so viel darf er überhaupt, und also auch von dem Boden sich zueignen. — Die übrigen ebenfalls wichtigen Fragen, hat der Verf. richtig beantwortet.

Zweyter Abschnitt.

Vom persönlichen Recht.

Der Inbegriff der Gesetze, nach welchen man in dem Besitze der Willkühr Anderer, als Vermögen, sie durch unsere Willkühr nach Freyheitsgesetzen zu gewissen Thaten zu bestimmen, ist das persönliche Recht, welches aber besser Leistungsrecht genannt würde, weil es kein Recht auf die Personen Anderer, sondern nur auf gewisse Handlungen derselben ist. Dieses Recht kann kein ursprüngliches und eigenmächtiges seyn, sagt Herr Kant; ich möchte aber doch glauben, daß man das Recht der neugebornen und der unmündigen Kinder auf die Leistungen der Aeltern ein ursprüngliches und angebornes nennen könnte, weil sie dieses Recht wenigstens

nicht

nicht durch einen weder stillschweigenden oder ausdrücklichen Contract erworben haben. Der Herr Verf. spricht ihnen dieses Recht in der Folge keineswegs ab; wenn es daher kein ursprüngliches ist, so wüßte ich nicht, was für eines es seyn sollte. In wie ferne aber unter mündigen Personen das Eigenthum des Einen auf den Andern übergetragen wird, in so ferne ist es wahr, daß diese Uebertragung nur unter Voraussetzung eines Acts der vereinigten Willkühr zweyer Personen, d. h. durch einen Vertrag möglich sey, und daß jedes solches Leistungsrecht sich auf einen Vertrag gründe.

„Ein Vertrag ist ein Act der vereinigten Willkühr zweyer Personen, wodurch überhaupt das Eigenthum des Einen auf den Andern übergehet.„ Wenn ein ungültiger Vertrag kein wahrer Vertrag ist, so möchte ich wohl wissen, wie aus dieser Erklärung die Regel der Gültigkeit jedes Vertrags soll abgeleitet werden; wenn überdieß nicht durch alle Verträge ein Eigenthum des Einen auf einen Andern übergetragen wird, z. B. indem Einer dem Andern sein Gut, Leben u. s. w. erhalten und retten hilft durch wirkliche Leistungen, so kann der Theil der Erklärung nicht richtig seyn, welcher zu einem Vertrage fordert, daß das Eigenthum des Einen auf den Andern übergetragen werde. Daher ist leicht einzusehen, daß die Folgerungen aus dem Begriffe des Vertrags — dieses sollten sie wenigstens seyn, und nicht ausser dem Zusammenhang der Erklärung aufgestellt worden seyn, — nicht bey allen Arten von Verträgen anwendbar sind. „In jedem Vertrage sind

zwey

zwey vorbereitende und zwey constituirende rechtliche Acte der Willkühr; die beyden erstern (die des Tractirens) sind das Angebot (oblatio) und die Billigung (approbatio) desselben: die beyden andern (nämlich des Abschließens,) sind das Versprechen (promissum) und die Annehmung (acceptatio.)" Diese Erfordernisse zu einem Vertrage gelten nur von einer Hauptart der Verträge, aber nicht von allen Arten. Billig hätten alle Hauptarten der Verträge erst vorausgeschickt und dann die Regeln für die einzelnen nachgeholt werden sollen. Man wird mir freylich einwenden, daß ich mit Unrecht alle Arten von Dienstleistungen für vertragsmäßige Leistungen angesehen haben wolle, da sie aus Liebespflichten entsprängen. Meine Antwort ist hierauf diese: Es läßt sich keine Pflicht denken, der nicht ein Recht, und kein Recht dem nicht eine Pflicht entspräche. Daß man gerade diesen unwiderleglichen Satz aus den Augen setzte, hat die Trennung der Rechtslehre und der Pflichtenlehre verursacht und hat den Wahn begründet, daß man die Tugendlehre vortrage, wenn man die abgesonderte Pflichtenlehre vortrug, hat den Unterschied zwischen der gesetzmäßigen Handlungsweise, (welche die recht- und pflichtmäßige unter sich begreift,) und zwischen der tugendhaften hintansetzen lassen, hat endlich den größten Einfluß auf die scientifische Behandlung der moralischen Wissenschaften gehabt. Aus eben diesem Grunde hat Herr Kant seine Pflichtenlehre mit Unrecht eine Tugendlehre genannt.

Uebrigens ist die erwähnte Art von Verträgen von dem Herrn Verf. gut bearbeitet worden. Durch

einen

einen solchen Vertrag erwirbt man nicht schon eine Sache, sondern eine That; die Sache wird durch die Uebergabe erst erworben; diese Sätze erläutert er weitläufiger.

Ueber das Ganze noch diese Bemerkungen: 1.) Der Hr. Verf. läßt, nicht ohne Nachtheil, unbeachtet, daß eine That oder Leistung selbst eine Sache sey, was sie doch wirklich ist. Daher läßt er sich zu der einseitigen Betrachtung der Verträge verleiten, welche sich blos auf diejenigen beschränket, wodurch nicht blos eine Leistung, sondern vermittelst dieser ein noch von der Leistung verschiednes Ding auf eine Person übergetragen wird. Daher übergehet er alle diejenigen persönlichen Rechte auf blose Leistungen, wodurch das Eigenthum blos gegen Gefahren geschützt wird; z. B. das Recht eines in das Wasser gefallnen Menschen auf die Rettung seines Lebens durch Leistungen Anderer, das Recht auf die Rettung des brennenden Hauses durch die Mithülfe Anderer. Der Nachtheil, welchen dieses Versehen auf die wohlthätigen persönlichen Rechte hat, wird sich deutlicher bey der Betrachtung der Eintheilung aller wohlthätigen persönlichen Rechte (§. 31) zeigen lassen.

2.) Weder hier, noch bey der ersterwähnten Eintheilung aller erwerblichen Rechte aus Verträgen wird des Unterschiedes zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Verträgen erwähnt, da die letztern in so vielen Fällen und besonders in Hinsicht auf alles, was die Menschen auf eine blos intelligible Weise besitzen, statt finden. Man kann daher mit Recht von dem Lehrer

des Naturrechts fordern, daß er die naturrechtlichen Kriterien der Gültigkeit eines solchen Vertrags angebe.

3.) Eben so wenig wird gesagt, daß ein rechtmäßiger sinnlicher Besitz eines Eigenthums aus Verträgen nur unter der Bedingung Statt finden könne, daß man ihn aus dem intelligibeln Besitze ebendesselben, d. h. aus einem allgemeingültigen Rechtstitel zu rechtfertigen im Stande sey. Daß viele Menschen oft ein Eigenthum aus Verträgen besitzen, ohne die Rechtmäßigkeit desselben aus einem allgemeingültigen Rechtstitel rechtfertigen zu können, daß die Menschheit gar sehr darunter leide, daß daher Armuth und Elend eines so großen Theiles derselben entstehe, lehret leider die Geschichte und die tägliche Erfahrung.

4.) Endlich ist nicht einzusehen, warum der Herr Verf. dieser allgemeinen Betrachtung nicht sogleich die Eintheilung und Auseinandersetzung der erwerblichen Rechte aus Verträgen folgen lässet; da doch nach den Forderungen der Logik, welche bey der Behandlung der übrigen Haupttheile beobachtet wurden, die Arten sogleich mit der Gattung in Verbindung gesetzt seyn sollten.

Dritter Abschnitt.

Das auf dingliche Art persönliche Recht bestehet nach H. Kant in dem Rechte auf den Besitz eines Gegenstandes als einer Sache und auf den Gebrauch desselben als einer Person. Der Rechtstitel auf dieses Recht wird, was überall hätte geschehen sollen, von

dem Hrn. Verf. einmal von den Menschheitsrechten abgeleitet. Diese Bemerkung ist aber bey Auseinandersezung der Arten dieser Rechte wenig benützt worden. Diese leztern bestehen 1, im Eherecht, 2, im Aelternrecht, 3, im Hausherrenrecht.

Die Ehe erklärt Herr Kant für die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften, d. h. der Geschlechtsorgane und Vermögen. Daß durch diese Erklärung die Ehe tief unter ihren wahren Werth herabgewürdiget und zu einer Verbindung gemacht werde, in der man lebenslänglich wechselseitig die fleischlichen Lüste befriediget, daß aus diesem Begriffe keine andere Rechte der Gatten als solche abgeleitet werden können, welche sich blos auf die Befriedigung dieser Lüste beziehen, daß diese keine andere als Rechte an die Sache seyn können, die an der Person haftet, (an den Leib,) daß endlich nur durch einen Irrthum im Schließen Rechte auf die Person des Gatten und auf aktive persönliche Leistungen aus dieser Erklärung in das Eherecht können übergetragen werden. Wahr ist es, die Person kann nicht physisch von dem Dinge, welches ihre Inhärenz ist, getrennt und das leztere kann nicht geschieden von jener besessen werden; aber eben daraus erhellet der Irrthum in der Erklärung der Ehe, daß sie auf den Besitz und Gebrauch einer blosen Inhärenz, welche doch von der Person, als dem Substrate dieser Inhärenz nicht kann getrennt werden, eingeschränkt wird. Nach den oben erwähnten eigenen Behauptungen des Herrn Verf. folgt der Besitz und Gebrauch

brauch der Inhärenz allezeit erst dann, wenn man sich vorher schon in den Besitz des Substrates gesetzt hat, nicht umgewendet; und dennoch behauptet er hier das Gegentheil. Daher folgert er in der That unrichtig aus seiner Erklärung auf die Unrechtmäßigkeit des Concubinats, der Vielmännerey und Vielweiberey. Denn wenn man das Inhärenz ohne das Substrat besitzen und gebrauchen und es also gleichsam isoliren kann: so läßt sich in der That noch nicht einsehen, warum ein Mensch überhaupt nicht mehr als ein solches Inhärenz soll besitzen und gebrauchen können.

Daß also diese Erklärung der Ehe zu eingeschränkt sey, erhellet nicht nur aus dem Gesagten, sondern wird auch aus folgenden Punkten erhellen:

1) Unter diese Erklärung lassen sich nicht alle Ehen bringen, welche unser Erfahrungskreis uns darbietet, und die jedermann für rechtlich anerkennt, z. B. die Ehe, bey deren Schließung der Mann seine Unfähigkeit zur ehelichen Beywohnung wegen Alters und Gebrechlichkeit sogleich gestehet; die Ehe, während welcher der eine Gatte durch Alter, Krankheit, (wie wenn der Mann, wie es nach der Erzählung des Thucydides bey der Pest in Athen geschah, seine Geschlechtstheile verliert oder sie unbrauchbar werden,) und andere unverschuldete oder verschuldete Unglücksfälle zur Beywohnung unfähig wird, ohne daß der andere Gatte eben aus dieser Ursache sich von ihm zu trennen begehrt; endlich diejenige Ehe, worin sich eine anfänglich verschwiegene Unfähigkeit des einen Gat-

Gatten äussert, deren ohngeachtet der andere Gatte mit dem ersten in derselben fortzuleben wünscht, mithin freywillig auf alle fleischliche Genüsse Verzicht leistet.

2) Der Herr Verf. sagt selbst S. 59, daß der Eintheilungsgrund des äussern Mein und Dein in den Kategorien der Substanz (besser, des Substrats, weil Substanz ein reiner Vernunftbegriff und nicht ein reiner Verstandesbegriff ist,) der Caussalität und Gemeinschaft sey. Nach dieser Aesserung muß der Begriff der Gemeinschaft demjenigen äussern Eigenthum entsprechen, welches der Gegenstand des sächlichpersönlichen Rechts ist. Nun ist der Begriff der Gemeinschaft derjenige, in welchem, nach der eigenen Behauptung des Herrn Kants in seiner Kritik der reinen Vernunft, die Begriffe des Substrats und der Causalität vereint enthalten sind, so wie in dem Begriffe der Allheit die beyden Begriffe der Einheit und Vielheit: also muß wohl in dem diesem Begriffe entsprechenden Gegenstande des sächlichpersönlichen Rechtes auch eine solche Vereinigung der Sache und der Person enthalten seyn. Mithin ist schon die Benennung der Art von Rechten, welche in diesem dritten Abschnitte abgehandelt werden, nämlich der Name der auf dingliche Art persönlichen Rechte, nicht ganz glücklich gewählt, und die Erklärung derselben kann eben so wenig auf den Ruhm der Wahrheit Anspruch machen. Findet aber nun das Sachenrecht und das persönliche Recht in diesem dritten seine Vereinigung, so muß es diese auch in den unter diesem stehenden Arten seine Vereinigung finden.

den. Das Eherecht muß also beydes ein Sachenrecht und ein persönliches Recht seyn; ein persönliches, ein Recht zum Besitze der andern Person und ihrer Wirkungen, gleichsam eine Austauschung der Personen, d. h. Freundschaftsrecht; ein Sachenrecht, ein Recht zum Besitze und rechtlichen Gebrauche des Körpers der andern Person, und der durch die Person und ihren Körper möglichen Leistungen und der ihr eigenen äussern Güter.

Aus dieser Betrachtung erhellet, daß die Ehe eine Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechtes zu lebenswieriger wechselseitiger Unterstützung in Erwerbung des ganzen Menschheitszwecks ist, sowohl in Betreff der Güter, welche sich auf den Körper, als auch in Betreff jener, welche sich auf die Seele beziehen; aus ihr fließen wichtige Resultate in Rücksicht der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, so wie in Rücksicht der Erfordernisse, welche eine Person zur Ehe tauglich oder untauglich machen, und der möglichen Auflösung eines schon geknüpften Ehebandes; aus ihr läßt sich auch deutlich einsehen, wie unzureichend die Behauptung (§. 27.) ist: „Der Ehevertrag wird nur durch eheliche Beywohnung vollzogen."

Von dem Aelternrechte gibt Herr Kant keine eigentliche Erklärung; er legt aber seine Gedanken darüber in folgender Stelle (§. 29.) dar: „Aus dieser Pflicht (der Aeltern, ihre Kinder, die sie als Personen, nicht als ihr Gemächsel eigenmächtig in die Welt gesetzt haben, so viel in ihren Kräften stehet, mit diesem ihrem Zustande zu-

frieden zu machen und als Weltbürger zu behandeln,) „entspringt auch nothwendig das Recht der Aeltern zur „Handhabung und Bildung des Kindes, so lange es des „eigenen Gebrauchs seiner Gliedmassen, imgleichen des „Verstandesgebrauchs, noch nicht mächtig ist, ausser der „Ernährung und Pflege es zu erziehen, und sowohl „pragmatisch, damit es künftig sich selbst erhalten und „fortbringen könne, als auch moralisch, weil sonst die „Schuld ihrer Verwahrlosung auf die Aeltern fallen wür„de, — es zu bilden; Alles bis zur Zeit der Entlassung „(emancipatio), da diese, sowohl ihrem väterlichen Recht „zu befehlen, als auch allem Anspruch auf Kostenerstat„tung für ihre bisherige Verpflegung und Mühe entsa„gen, wofür, und nach vollendeter Erziehung, sie der „Kinder ihre Verbindlichkeit (gegen die Aeltern) nur als „blose Tugendpflicht, nämlich als Dankbarkeit, in An„schlag bringen können."

Wenn ich nicht irre, so liegt in dieser Stelle folgende Erklärung des Aelternrechtes: Es ist das Recht zweyer erzeugender Personen, jede dritte ohne ihre eigene Einwilligung erzeugte Person unentgeltlich bis zur erlangten Mündigkeit zur Erreichung des Menschheitszwecks zu unterstützen. Daraus fließen alle Folgerungen, welche der Herr Verf. angab, und noch manche, welche er mit Stillschweigen übergieng; der ganze Zweck der Erziehung ist darin ausgedruckt, und ich wüßte nicht, was gegen diese Erklärung einzuwenden wäre.

Das Hausherrenrecht erklärt der Herr Verf. wieder nur in folgender Stelle (S. 116): „Beyde Theile „(die Aeltern und die mündiggewordnen Kinder) können „nun ebendasselbe Hauswesen, aber in einer andern Form „der Verpflichtung, nämlich als Verknüpfung des Haus„herrn mit dem Gesinde (den Dienern oder Dienerinnen „des Hauses,) mithin eben diese häusliche Gesellschaft, „aber jetzt als Hausherrliche (societas herilis) erhalten, „durch einen Vertrag, den der erstere mit den mündig„gewordnen Kindern, oder, wenn die Familie keine Kin„der hat, mit andern freyen Personen (der Hausgenossen„schaft) eine häusliche Gesellschaft stiften, welche eine „ungleiche Gesellschaft (des gebietenden, oder der Herr„schaft, und der gehorchenden, d. i. der Dienerschaft) „seyn würde." Setzet man noch zu dieser Umschreibung des Hausherrenrechts die Aeusserungen des Herrn Kant, daß das Gesinde nie Sklave seyn und werden, daß es nur gebraucht, nicht verbraucht werden könne und dürfe: so möchte sich diese Erklärung daraus ziehen lassen: das Hausherrenrecht ist das Recht gebietender Personen an mündige gehorchende Personen zu entgeltlichen Leistungen nach rechtlichen Zwecken beyder Partheyen und auf eine bestimmbare Zeit.

Im 31 §. folgt die Eintheilung der im allgemeinen von §. 18—21 abgehandelten Vertragsrechte, oder, wie sie dort genannt wurden, persönlichen Rechte, welche der Herr Verf. durch die Betrachtung der von ihm so betitelten auf dingliche Art persönlichen Rechte von jener allgemeinern Betrachtung trennte.

Gegen die Eintheilung der Verträge in Verträge des einseitigen Erwerbs, (wohlthätige Verträge,) des wechselseitigen Erwerbs (belästigte Verträge,) und in Verträge, die einerseits wohlthätig, anderseits belästigt sind, (Sicherheitsverträge,) ist nichts einzuwenden, desto mehr aber gegen die Unterabtheilungen, welche deswegen nicht vollständig seyn konnten, weil die Eintheilung in ausdrückliche und stillschweigende, (welche letztere allen intelligibeln Besitz und alle idealen Rechte zum Erwerb begründen,) ist übergangen worden. Selbst die in den Unterabtheilungen angegebenen Verträge sind bis auf wenige nicht auseinandergesetzt worden und sind daher nicht viel mehr, als ein Namenverzeichniß. Daher sah sich Herr Kant gezwungen, mancher Vertragsarten nur episodisch zu erwähnen, wie des Veräusserungsvertrags, der ein Buch betrift, der Verträge, durch Ersitzung oder Erbschaft zu einem Eigenthum zu gelangen, und über einige Fragen, die den Schenkungsvertrag, den Leihvertrag, die Wiedererlangung des Verlornen und die Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung betreffen, einen öffentlichen Gerichtshof, der nur in einer bürgerlichen Verfassung statt finden kann, in der Rechtslehre anzunehmen, welche bestimmen soll, was vor aller bürgerlichen Verfassung Rechtens ist. Wie sich alles dieses mit den Forderungen der Logik, welche sie in der Lehre von Erfordernissen eines Systems aufstellt, vereinigen lasse, mag ich nicht entscheiden. Vielleicht wissen Andere besser, als ich, den Herrn Verf. darüber zu rechtfertigen.

Es

Es lassen sich viele Vertragspflichten von Personen gegen andere, besonders solche, die das Wohlthun zum Ziele haben, denken, welchen von allen Rechten, deren der Herr Verf. in seiner Eintheilung erwähnt, keines entspricht. Wenn es sich nun nicht läugnen läßt, daß kein Mensch irgend eine Pflicht gegen einen andern haben könne, ohne daß dieser zweyte ein Recht auf den Gegenstand, worauf sich die Pflicht beziehet, hat, (vorausgesetzt, daß man nicht im Besitze eines irrigen Begriffs von Pflicht und Recht und von ihrem Verhältnisse zu einander sey:) so müssen von dem Herrn Kant sehr viele Vertragsrechte, nicht zum Vortheile seiner Naturrechtslehre, übergangen worden seyn, wovon ich oben schon einiger erwähnt habe.

Doch wir nehmen nun den Stoff, wie er vor uns liegt, und gestehen mit Vergnügen ein, daß die Frage: Was ist ein Buch? was ist ein Schriftsteller, ein Verleger und ein Nachdrucker? vortreflich beantwortet, und die Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks kurz und bestimmt gezeigt sey. Die Hauptgedanken sind diese: Ein Buch ist eine Schrift, (gleichviel ob mit Typen oder mit der Feder geschrieben,) welche eine Rede vorstellt, die jemand (der Schriftsteller in seinem eigenen Namen, der Verleger im Namen des Schriftstellers und durch des letztern Bevollmächtigungsvertrag berechtiget,) durch sichtbare Sprachzeichen an das Publikum hält. Der Nachdrucker gibt sich eigenmächtig für einen Bevollmächtigten des Schriftstellers aus, drängt sich widerrechtlich dazu

 auf;

auf; und da dem rechtmäßigen Verleger die rechtliche Bevollmächtigung in Aufwand setzt, den er nur durch die ungestörte Anwendung der Bevollmächtigung sich wieder ersetzen kann; da ein Buch einerseits ein körperliches Kunstprodukt ist, (welches nicht wie ein anderes Kunstprodukt, durch die Uebertragung seiner Kunstform auf eine andere Materie, sondern durch die Entwendung seines Stoffes und seiner Form zugleich, nachgemacht werden kann); da also ein Sachenrecht hier statt findet; da andererseits das Buch eine blose Rede des Verlegers an das Publikum ist, welche eine Vollmacht von dem Verfasser voraussetzt, welche ein persönliches Recht begründet; da es blos auf eben diese Vollmacht ankommt, wie oft der Verleger ohne Nachtheil des Verfassers diese Rede nachsprechen darf: so begehet der Nachdrucker eine gedoppelte Sünde gegen den Verfasser und eben so eine gedoppelte gegen den Verleger. Der Nachdruck ist also von rechtswegen verbotten.

Was der Herr Verfasser in dem episodischen Abschnitte (§. 32) ideale Erwerbungsart nennt, beruhet eigentlich auf dem idealen (intelligibeln) Sachenrechte, und hätte nebst andern unter diesem Titel abgehandelt und an seinem Orte eingeschaltet werden können. Er zählet darunter 1, die Erwerbungsart durch Ersitzung, 2, durch Beerbung, 3, durch unsterbliches Verdienst.

Man kann, dieß ist seine sehr richtige Behauptung, nicht in der bürgerlichen Verfassung, sondern blos ausserhalb

halb derselben das Eigenthum eines Andern durch Ersitzung oder langen Besitz (usucapio) erwerben, wenn der Andere lange Zeit hindurch von dem sinnlichen Besitze des Eigenthums durch keine Art von Besitzact Beweise gegeben hat, wenn man also aus keinem Zeichen abnehmen konnte, daß jemand in dem sinnlichen Besitze dieses Gutes noch jetzt sey, vorausgesetzt, was der Herr Verf. beyzusetzen vergessen hat, daß derjenige, welcher das Eigenthum des Andern erwirbt, schon in dem intelligibeln Besitze desselben sey, d. i. einen vollgültigen Rechtstitel dazu habe. Derjenige, welcher nach langer Zeit dieses Gut als sein Eigenthum zurückforderte, würde eine ungerechte Forderung thun.

Hier war die schicklichste Gelegenheit, die Lehre von der Rückbemächtigung (Wiedererlangung, vindicatio) des Verlohrnen, welche erst §. 39 abgehandelt wird, und dort andern Lehren, ganz ohne der Forderung eines gültigen Eintheilungsgrundes zu entsprechen, beygefügt ist, abzuhandeln, und dadurch der Lehre von der Erwerbungsart durch Ersitzung mehr Licht zu geben, indem die Fälle, wo man fälschlich eine Ersitzung vorschützen möchte, hätten angegeben werden müssen.

Die Beerbung (acquisitio haereditatis) ist, nach Herrn Kant (§. 34) die Uebertragung der Habe und des Gutes eines Sterbenden auf den Ueberlebenden durch Zusammenstimmung des Willens beyder. — Diese Erklärung kann nicht richtig seyn, weil ein unmündiges Kind, von welchem es sich erweisen läßt, daß es

mit Recht ein Erbe entweder eines Theils oder des ganzen Vermögens seiner verstorbenen Aeltern seyn könne, noch gar nicht im Stande ist, mit seiner Aeltern Willen seinen Willen in Uebereinstimmung zu bringen, und dieses aus dem auffallenden Grunde, daß es noch nicht gehörige Ueberlegung hat. Es ist diese Erklärung auch zweytens darum unzureichend, weil sie nichts von dem Rechtstitel sagt, — vorausgesetzt, daß durch sie die rechtmäßige Beerbung soll erklärt werden, — vermöge welches man einen Verstorbenen rechtmäßig beerben kann. Drittens ist der Ausdruck Uebertragung in der Erklärung ganz untauglich und wird von dem Herrn Verf. gleich nach der Erklärung selbst verworfen, weil der Verstorbene nur seine irdischen Güter verläßt, d. h. aufhört Besitzer zu seyn, ohne sie selbst in die Hände eines Andern durch eine Leistung zu übergeben.

In dem Verfolge dieser Lehre wird die wichtige und in neuern Zeiten von mehrern Naturrechtslehrern bestrittene Frage, die einer genauen Prüfung werth war, übergangen, oder vielmehr ihre Bejahung wird geradezu vorausgesetzt: Ob ein Mensch das Recht habe, über seinen Tod hinaus in Rücksicht seiner Verlassenschaft etwas zu befehlen oder anzuordnen, d. h. ob er noch als Herr und Gebieter über sie könne angesehen werden, wenn er schon aufgehört hat, Herr und Gebieter derselben zu seyn? Wobey auch diese zweyte Frage zu beachten gewesen wäre: Ob es überhaupt einem Menschen erlaubt seyn könne, ohne Rücksicht auf den vollgültigen Rechtstitel des Andern,

dern, (wovon man eine richtige Erklärung in dem ganzen Buche vergebens suchet,) sein Eigenthum auf diesen Andern zu übertragen.

Wenn man diese beyden Fragen, wie ich glaube, verneinen muß, so wird dadurch zugleich verneinet, daß man durch Erbvertrag oder einseitiges Vermächtniß, mithin daß man überhaupt durch Vermächtniß erben könne; welches alles der Herr Verf. ohne gültige Gründe, blos um des Irrthums in seiner Erklärung willen, geradezu bejahet.

Was bey mehreren Lehren, welche in diesem Buche vorkommen, zu wünschen war, das ist es in dieser Lehre vorzüglich, dieses nämlich, daß Herr Kant Rücksicht auf die Rechtstitel der Erwerber hätte nehmen sollen, ohne welche Rücksicht überall nicht entschieden werden kann, ob etwas rechtlich ist. In dieser Lehre wird der Mangel an Wahrheit in der Erklärung des Rechtsbegriffes und an richtiger Anwendung desselben eben so sichtbar, wie in der Lehre von der Ehe. Ueberdieß ist die Frage ganz unbeachtet geblieben: Ob die Blutsverwandtschaft einen Rechtstitel zur Beerbung darbiete?

Der folgende Paragraph enthält die Antwort auf die Frage: Ob ein Verstorbener, der ein tadelloses Leben führte, noch ein Recht auf den Besitz eines guten Namens unter den lebenden Menschen habe? Diese Frage hätte nicht an diesem Orte, sondern in der Lehre von den Menschheitsrechten beantwortet werden sollen, indem

gar

gar keine Antwort darauf möglich ist, woferne man nicht die Menschen und diejenigen, welche aufgehört haben, Menschen zu seyn, als blose Mitglieder der Seelenwelt betrachtet. Stellet man die Frage so: Sind die Personen als überlegende Seelenwesen berechtiget, von andern überlegenden Seelenwesen zu fordern, daß sie unablässig ihre wahren Verdienste anerkennen? so ist sie leicht zu beantworten. Daß jede verstorbene Person eben dieses Recht an die lebenden Menschen habe, bejahet der Herr Verf. mit Recht.

Drittes Hauptstück.

Von der subjektiv-bedingten Erwerbung durch den Ausspruch einer öffentlichen Gerichtsbarkeit — so heist der Titel dieses Hauptstücks, unter welchem 1, von dem Schenkungsvertrag, 2, von dem Leihevertrag, 3, von der Wiedererlangung, 4, von der Vereidigung gehandelt wird. Die Verträge 1, und 2, wurden oben von Herrn Kant ganz richtig unter dem Titel der wohlthätigen Verträge aufgezählt; ihre Auseinandersetzung gehörte also dahin. Die Lehre von der Wiedererlangung, von deren Platz vorher schon gesprochen worden, bedarf eben so wenig die Voraussetzung einer öffentlichen Gerichtsbarkeit, als die beyden erwähnten Verträge, weil man dadurch das Privatrecht, d. h. die Summe der Rechte, welche dem Menschen vor aller bürgerlichen Verfassung und in so ferne man ihn nach dem idealisirten, aber nicht nach dem blosen Erfahrungsbegriffe denkt, zukommen, in ein öf-

fentliches

fentliches, d. h. in das Staatsrecht verwandeln würde. Die austheilende Gerechtigkeit kann aus eben diesem Grunde, soferne sie eine öffentliche Gerichtsbarkeit, also eine statutarische Einrichtung voraussetzt, nicht in der Lehre von dem Privatrechte statt finden. Die Lehre von der Vereidigung gehörte unter die Lehre von den Zusicherungsverträgen, woferne sie überhaupt in eine Lehre von den Privatrechten gehöret. Dieses letztere ist aber sehr zu bezweifeln, da der Mensch, nach dem Begriffe betrachtet, aus welchem alle seine Privatrechte fließen, als ein durchgängig recht- und pflichtmäßig handelndes Wesen muß angesehen werden; da überdieß, wie der Herr Verf. selbst (S. 152) sagt, die Eidesleistung nur für eine öffentliche, d. h. bürgerliche Rechtsverwaltung unentbehrlich ist, eine solche aber aus der nichtbürgerlichen rechtlichen Verbindung der Menschen unter einander muß verwiesen werden.

In den ausserbürgerlichen rechtlichen Verhältnissen der Menschen unter einander läßt sich kein anderer Gerichtshof denken, als der des Gewissens eines jeden einzelnen Menschen. Man könnte daher die drey Fragen, auf welche sich diese Abhandlungen über den Schenkungsvertrag, über den Leihvertrag und über die Wiedererlangung nach den Seiten, von welchen sie der Herr Verf. betrachtet, zurückbringen lassen, so stellen: 1, Ist derjenige durch sein Gewissen verpflichtet, sein freywilliges, unbedingtes Versprechen, das er einem Andern gab und das dieser Andere annahm, zu halten, daß er ein gewisses

ses übertragliches Eigenthum unentgeltlich auf denselben übertragen wolle? 2, Ist derjenige, welcher von einem Andern etwas geliehen erhielt, durch sein Gewissen verpflichtet, jeden Schaden, welchen das Geliehene durch ihn oder durch sein Verschulden von Andern erlitt, zu ersetzen? 3, Ist derjenige, welcher ein übertragliches Gut von einem Andern, welcher nicht der wahre Eigenthümer des Gutes war, durch einen Vertrag an sich brachte, ohne denselben zu fragen, ob er wahrer Eigenthümer sey, durch sein Gewissen verpflichtet, es dem wahren Eigenthümer auf sein Verlangen zurückzustellen? Auf diese so gestellten Fragen läßt sich ohne Einschiebung eines öffentlichen Gerichtshofes aus dem Privatrechte, wie mich dünkt, vollkommen befriedigend antworten.

In dem 41 und 42 §. wird der Uebergang zu dem bürgerlichen Zustande und zu dem mit diesem Zustande beschäftigten Staatsrechte gemacht. Schon der Titel und noch mehr die Aeusserung des Herrn Kants S. 155 erklärt den Zustand der Menschen, aus welchem alle Privatrechte fließen, für einen nichtrechtlichen. Welche Behauptung! Aus einem nichtrechtlichen Zustande sollen doch wahre Rechte fließen? Kann man sich weiter verirren?

Der bürgerliche Zustand ist der Zustand des öffentlichen Rechts (oder der austheilenden Gerechtigkeit, der Handhabung der Gerechtigkeit von einem öffentlichen Gerichtshof, der Zustand unter einer allgemeinen äussern, d. i. öffentlichen, mit Macht begleiteten Gesetzgebung,

wie

wie sich der Herr Verf. sonst ausdrückt.) Das öffentliche Recht enthält der Materie nach nicht mehr, als das Privatrecht. Die besondern Gesetze des erstern betreffen nur die rechtliche Form des bürgerlichen Vereins.

Diesen bürgerlichen Verein keine Gesellschaft nennen zu wollen, wie Herr Kant thut, weil Befehlshaber und Unterthan keine Mitgenossen, keine Gesellen sind, heist wohl nichts weiter, als einen Irrthum begehen. Sollte ein Verein mehrerer Gelehrten zu einem bestimmten Zweck und unter gewissen Gesetzen deswegen keine Gesellschaft genannt werden dürfen, weil sie unter sich einen Präsidenten, einen Director u. s. w. wählten? weil sie diesen, ohne sie von den allgemeinen Gesetzen freygesprochen zu haben, noch besondere Pflichten und Rechte gaben? Der Befehlshaber hört nie auf, insoferne er Privatmann ist, Mitbürger aller übrigen zu seyn und unter eben denselben Gesetzen zu stehen.

Der Inhalt des 42 §. ist schon im 8 und 15 §§. vorgekommen und das Einseitige darin bey Erwähnung jener berichtiget worden.

Der Rechtslehre zweyter Theil.
Das Staatsrecht.

Staat ist, nach Herrn Kant, (§. 45) die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen. Diese Erklärung hinkt eben so sehr, als viele der obenerwähnten; denn es bleibt durch dieselbe unentschieden,

von

von welcher Beschaffenheit diese Vereinigung und diese Rechtsgesetze sind, also auch, wodurch sich der Staat von einer jeden andern Gesellschaft unterscheidet. Eben so wenig wird durch dieselbe ausgemacht, ob diese Vereinigung auf Zwang oder auf dem freyen Willen der Menschen beruhen könne oder müsse. Wenn eine Verbindung von Gelehrten, Kaufleuten, Künstlern u. s. w. geschlossen wird, so muß sie, wenn sie vor dem Richterstuhle der Vernunft für gültig anerkannt werden soll, auch unter Rechtsgesetzen stehen; der Zweck, welcher nur ein Theilchen des Staatszwecks seyn kann, muß diese Gesellschaft von derjenigen unterscheiden, welche wir Staat nennen. Nicht einmahl die freywillige Vereinigung, auch nicht ihr Verhältniß zu Rechtsgesetzen macht eine Gesellschaft zu einer rechtlichen, sondern ihr wahrhaft guter Zweck, und das wahre Bedürfniß der Realisirung desselben, d. h. ihr vollgültiger Rechtstitel. Die freywillige Vereinigung gibt der Gesellschaft nur formale Rechtlichkeit, der wahrhaft gute Zweck aber giebt ihr die materiale. Beydes ist in der obigen Erklärung ausgelassen. Ueberdieß weiß jedermann, daß in einem Staate Obrigkeit und Unterthanen seyn müssen; daß aber dieses so seyn, und wie es seyn muß, darf nicht beliebig beygesetzt oder erschlichen werden, d. h. man darf nicht ohne allen Zusammenhang mit der Erklärung des Staats, wie Herr Kant S. 165 sagen: Ein jeder Staat enthält drey Gewalten in sich u. s. w. sondern es muß ausdrücklich aus der Erklärung des Begriffes von einem Staate folgen.

Ich glaube diese Fehler der Erklärung darin suchen zu müssen, daß in dem ganzen Buche mit keiner Sylbe berührt wird, was in Absicht auf künstliche Gesellschaften überhaupt Rechtens ist. Der Staat ist nur eine Art von künstlicher Gesellschaft; das, was in Bezug auf ihn Rechtens ist, kann nur in Bezug auf das Allgemeine und durch die Anwendung des letztern auf das Besondere (so wie dieses ebenfalls geschehen müßte, wenn man ausmachen wollte, was Rechtens in Rücksicht irgend einer andern Art von künstlicher Gesellschaft ist,) ausgemacht werden. Vor dem Richterstuhle der Logik kann Herr Kant dieses schwerlich verantworten; denn es erhält das Ganze dadurch weder die gehörige Vollständigkeit, noch Bestimmtheit, noch Verbindung.

Da nun Herr Kant einmahl das öffentliche Recht blos in das Staatsrecht, Staatenrecht und Weltbürgerrecht setzt: so wollen wir zu dem Begriffe des erstern zurückkehren. Wenn aber der Begriff des Staats unrichtig erklärt ist, so darf man keine richtige Erklärung von dem Begriffe des Staatsrechts erwarten. Wir wollen den erstern selbst zu erzeugen versuchen.

Was nun den Zweck betrifft, um welches willen die Menschen rechtlich in eine bürgerliche Gesellschaft treten können: so ist leicht einzusehen, daß es kein anderer seyn kann, als die gesicherte, ungehinderte Gelangung zum rechtlichen Besitze und Gebrauche aller derjenigen Güter, welche ihnen das Menschliche an eines jeden Individuo zum unumgänglichen Bedürfnisse macht. Dieser Zweck

kann unter dem Begriffe des Gemeinwohls zusammengefaßt werden, welches daher aus dem Wohle aller Individuen zusammengesetzt ist, und sowohl in dem Körper- als Seelenwohle derselben bestehet. Die Vereinigung zur Erreichung dieses Zwecks muß freywillig seyn, wenn sie rechtlich seyn soll. Dieser Zweck läßt sich aber nicht erreichen, woferne nicht alle zu demselben ausdrücklich zusammenstimmen und Rechte und Pflichten in Hinsicht auf ihn übernehmen, und zu Wächtern über diesen Gemeinwillen, so wie zur Anwendung desselben auf die Individuen unter sich Einige aufstellen. Staat ist also die freywillige Vereinigung einer Menge von Menschen zu wechselseitigen Rechten und Pflichten unter einer nach dem ausdrücklichen Gemeinwillen wachenden und austheilenden Gerechtigkeit zur Erreichung des Gemeinwohls.

Aus dieser Erklärung des Staats fließt ganz ohne allen Zwang, was der Herr Verfasser aus der seinigen nicht folgern konnte und daher ohne strenge Begründung, obgleich sehr wahr, behauptet: „Ein jeder Staat enthält „drey Gewalten in sich, d. i. den allgemein vereinigten „Willen in dreyfacher Person (trias politica): die Herr„schergewalt (Souveränität) in der des Gesetzgebers" (in soferne der Gemeinwille aller Bürger dieser ist,) „die vollziehende" (nach meiner Erklärung, die wachende Gerechtigkeit,) „in der des Regierers nach den Gesetzen, „und die rechtsprechende (austheilende) Gewalt, als Zu-

„erken-

„erkennung des Eigenthums eines jeden nach dem Ge„setze, in der Person des Richters, gleich den drey Sä„tzen in einem praktischen Vernunftschluß: dem Obersatz, „der das Gesetz jenes Willens, dem Untersatz, der das „Gebot des Verfahrens nach dem Gesetz, d. i. das Prin„cip der Subsumtion unter denselben, und dem Schluß„satz, der den Rechtsspruch (die Sentenz) enthält, was „im vorkommenden Falle Rechtens ist."

Aus der obigen Erklärung ergibt sich auch, was Herr Kant im 46 §. sagt: „Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen." — Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder eines Staates heisen aktive Staatsbürger; da hingegen diejenigen, welche nicht zur Gesetzgebung mit andern vereinigt sind, aber doch in dem Staate leben, (wie Kinder, Lehrlinge, Gesellen, Knechte, Mägde, Schutzgenossen u. s. w.) nur passive Staatsbürger sind.

Dem aktiven Staatsbürger kommt zu: bürgerliche Selbstständigkeit, bürgerliche Freyheit und bürgerliche Gleichheit. Das erste heist nach Herrn Kant: die Unabhängigkeit der Existenz und Erhaltung von der Willkühr eines Andern im Volke, und ihre Abhängigkeit von eigenen Rechten und Kräften, folglich die bürgerliche Persönlichkeit; das zweyte: das Vermögen, keinem andern Gesetze zu gehorchen, als zu welchem er seine Beystimmung gegeben hat; das dritte: keinen Obern im Volk in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er eben so rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen

hat, als dieser ihn verbinden kann. — Diese Erklärungen erschöpfen, wie mich dünkt, die angegebenen Begriffe nicht ganz. Die bürgerliche Persönlichkeit ist nichts anders, als die von Natur dem Menschen eigenthümliche, unter welcher man sich das Seelenwesen, welches überlegt, mit allen seinen angebohrnen Kräften und ihrer Natur, mit seinen Zwecken, Pflichten und Rechten, folglich auch mit seinen durch seine Seelen- und Körpernatur ihm unwidersprechlich eigenen Verhältnissen zur Welt ausser ihm verstehet. Also nicht blos seine Existenz und Erhaltung, sondern auch die rechtliche Ausübung aller seiner Menschheits- und übrigen angebohrnen Rechte müssen von dem Willen aller Andern im Volke unabhängig seyn; er muß von niemand gehindert werden dürfen, durchgängig als Selbstzweck zu handeln und sich als solchen geltend zu machen. Die zweyte Erklärung ist richtig. Die dritte hätte vielleicht besser so ausgedrückt werden können: Gleichheit besteht in der Befugniß, nach vollgültigen Rechtstiteln alle andere Staatsmitglieder zu verpflichten und sich nur durch solche von denselben verpflichten zu lassen. Bürgerliche Gleichheit beruhet sicherlich nicht allein in dem Verhältnisse des einzelnen Bürgers zu seinen Obern, sondern in dem Verhältnisse zu diesen und zu allen seinen Mitbürgern.

Der ursprüngliche Contract, durch welchen sich eine Menge von Menschen zu einem Staate constituirt, (so fährt der Herr Verf. §. 47 fort,) ist derjenige, nach welchem alle im Volk ihre äussere Freyheit aufgeben, um sie

als

als Glieder eines gemeinen Wesens wieder zu erhalten und sie in einem auf selbstgegebene Gesetze gegründeten rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden. — Eine sehr wahre Bemerkung, die dem so oft behaupteten Irrthume widerspricht, daß man als Staatsmitglied von seiner Freyheit etwas verliere.

Die Staatsgewalten sind einander beygeordnet und untergeordnet; das erste, indem sie einander ergänzen und von einander abgesondert seyn müssen, sonst würde bey Vereinigung der gesetzgebenden mit der herrschenden (leitenden) die Gewalt despotisch, bey Vereinigung der herrschenden mit der ausführenden (wegen der Möglichkeit Unrecht zu thun,) correktiv und deswegen für die Würde des Herrschers herabsetzend seyn; das zweyte, indem der Gesetzgeber (das ganze Volk oder seine Stellvertreter) den Regenten, (das Directorium,) der Regent den Richter oder Gerichtshof einsetzen und ihm seine Verpflichtungen vorschreiben.

Aus diesen hier kurz dargestellten und, wie mich dünkt, über allen Zweifel erhabenen Aeusserungen des Herrn Kant lassen sich wichtige Folgerungen in Rücksicht der Verhältnisse der Staatsgewalten zu einander ziehen. Ich bleibe nur bey folgenden stehen, weil sie über die Wahrheit oder Unwahrheit mancher unten anzuführenden Behauptungen des Herrn Verfassers Licht verbreiten können. Stehet der Herrscher (König, Directorium,) unter dem Gesetzgeber (dem ganzen Volke, es in seiner Allheit betrachtet, oder seinen Stellvertretern:) so muß dieser

Rechte und Pflichten unmittelbar in Bezug auf den Herrscher, und wenn dieser pflichtwidrig handelt, einzig das Richteramt über ihn haben; stehet die richtende (ausführende) Gewalt unter dem Herrscher, so muß dieser Rechte und Pflichten unmittelbar blos gegen den Gesetzgeber und die richtende Gewalt und, woferne die letzte pflichtwidrig verfährt, allein das Richteramt über dieselbe haben; stehet der einzelne Bürger und alle Abtheilungen der Bürgerschaft, als Abtheilungen unter der richtenden Gewalt: so kann diese unmittelbar nur Rechte und Pflichten gegen den Herrscher und den einzelnen Bürger, in soferne er Unterthan ist, haben; eben so muß der Unterthan, als solcher, nur unmittelbar Pflichten und Rechte gegen den Richter haben. Die mittelbaren Rechte und Pflichten aller dieser Partheyen lassen sich nach diesen Bestimmungen leicht auffinden.

Der Inhalt des Staatsrechts kann schwerlich in etwas Anderem, als in der Auseinandersetzung der Rechte aller dieser Staatspartheyen bestehen. Man erwartet, durch die Logik berechtiget, die systematische Ausführung davon in einem System des Naturrechts. Herr Kant hat einen Theil davon in die allgemeinen Anmerkungen von den rechtlichen Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins aufgenommen. Die erste Bemerkung, welche darin vorkommt, muß jedem auffallen: „Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, „das unter derselben steht, in praktischer Absicht uner„forschlich, d. i. der Unterthan soll nicht über diesen Ur„sprung,

„sprung, als ein noch in Ansehung des ihr schuldigen „Gehorsams zu bezweifelndes Recht, werkthätig vernünf„teln. — — Wollte der Unterthan, der den letztern Ur„sprung nun ergrübelt hätte, sich jener herrschenden Au„torität widersetzen, so würde er nach den Gesetzen der„selben, d. i. mit allem Recht, bestraft, vertilgt oder (als „vogelfrey) ausgestoßen werden." Gesetzt, die ganze Summe der Bürger kennte aus Schriften, welche diesen Theil des Naturrechts allgemeinverständlich abhandeln, was eine rechtliche Staatsverfassung ist, Geschichte und Erfahrung belehrte sie aber, daß sie unter einer despotischen Macht ständen, welche sich vormals unrechtmäßig der Gesetzgebung und Regierung angemaßt und beyde sich zugeeignet habe: so darf sie sich, nach des Herrn Kants Behauptung, dieser Macht nicht widersetzen, sonst wird sie mit Recht für vogelfrey erklärt. Da er nicht von dem einzelnen oder nur von einer kleinen Anzahl von Unterthanen spricht, die nur Empörer genannt werden können, wenn sie sich den öffentlichen Mächten widersetzen, (welche aber an der Auswanderung mit ihrem beweglichen Gute nicht dürfen verhindert werden, wenn sie gegründete Ursachen zur Unzufriedenheit mit der Staatsverfassung haben;) da der ganzen Summe der aktiven Staatsbürger das Recht der Gesetzgebung allein zukommt: so müssen sie, ohne vogelfrey zu werden, das Recht haben, sich der bestehenden Macht zu widersetzen, und sich eine dem Naturrecht angemeßnere Staatsverfassung zu geben.

Der Satz, welcher aus obiger Behauptung folgen soll: „der Herrscher im Staat hat gegen den Untertha-

„nen lauter Rechte und keine Zwangspflichten," dürfte wohl noch weniger einen gültigen Sinn zulassen, als die vorhergehenden. Da gleich hernach von dem Organ des Herrschers, dem Regenten gesprochen wird: so ist leicht einzusehen, daß hier unter Herrscher der Gesetzgeber verstanden wird. Nun ist, nach Herrn Kants eigener Behauptung, der Gesetzgeber niemand, als die ganze Summe der aktiven Staatsbürger: also kann der obige Satz so ausgedrückt werden: die aktiven Staatsbürger haben als Gesetzgeber gegen sich, als Unterthanen betrachtet, lauter Rechte und keine Zwangspflichten. Diesem Satze kann ich keinen erträglichen Sinn abgewinnen. Sollte er diesen Sinn haben: das ganze Volk darf seine selbstgewählten und beauftragten gesetzgebenden Stellvertreter nicht zur Rechenschaft ziehen, wenn sie Gesetze geben, die das Volk nicht für seinen Gemeinwillen anerkennen kann, (wie es z. B. ohnlängst die beyden gesetzgebenden Räthe in Frankreich machten, als sie ihre Amtsgenossen verbannten, mehrere Volkswahlen für ungültig erklärten und so der französischen Constitution zuwider handelten:) so ist dieser Satz aus leicht zu findenden Gründen ganz falsch.

Sonderbar ist auch dieser Satz: „Eine Veränderung der fehlerhaften Staatsverfassung, die wohl bisweilen nöthig seyn mag, kann also nur vom Souverän selbst durch Reform, aber nicht vom Volk, mithin durch Revolution verrichtet werden." Der Souverän (Gesetzgeber) ist das ganze Volk; also dieses ganze Volk, dieser Souverän, darf seine fehlerhafte Staatsverfassung nicht verbessern? Wenn dieses es nicht darf, wer soll es denn?

Das

Das ganze Volk, als Gesetzgeber, ist der einzige Richter des Regenten; also darf es diesem allein die Weisung geben, wie und nach welchen Gesetzen er regieren soll, und wenn er dieses nicht thut, so hat es volles Recht, ihn abzusetzen.

„Kann der Beherrscher als Obereigenthümer des Bo„dens, oder muß er nur als Oberbefehlshaber in An„sehung des Volks durch Gesetze betrachtet werden?" Wird hier unter Beherrscher, der Souverän, wie er gleich hernach von dem Herrn Verf. genannt wird, mithin die ganze Summe des Volks verstanden: so ist unbedenklich darauf mit Ja zu antworten, weil das ganze Land Niemandes als aller Bewohner desselben Eigenthum seyn kann; diese sind daher einzig der Territorialherr. Da aber gleich darauf behauptet wird, der Obereigenthümer könne kein Privateigenthum an irgend einem Boden haben, (keine Domänen:) so gewinnet die Vermuthung eine große Stärke, daß hier unter dem Beherrscher der Regent verstanden werden soll. Von dem Regenten läßt sich aber nie beweisen, daß ihm alles Privateigenthum als dem Obereigenthümer zugeeignet werden könne. Als Regent gehet ihn der Boden und überhaupt das Privateigenthum gar nichts an; sein Geschäfte, wie sich aus seinem Namen ergibt, ist, die ausübende Gewalt bey der Anwendung der Gesetze zu leiten, und alle Einrichtungen zu treffen, daß das Heil des Staates durch rechte Anwendung der Gesetze von der richterlichen (Justiz-, Polizey- und Kammeral-) Gewalt erreicht und befördert

werde. Es ist aber sehr gedenkbar, daß ihm der Gesetzgeber, das ganze Volk, die lebenslängliche Nutzniesung von gewissen Länderenen zu seiner und seines Hofstaats Erhaltung abtrete, statt aller Geld- und andern Naturalienbesoldung. Wenn man nun solche Lehengüter Domänen nennen will, so kann der Regent ganz rechtlich Domänen besitzen, wovon dennoch immer das ganze Volk als Obereigenthümer muß angesehen werden. Geriethe er nun in Rücksicht dieser Domänen mit andern Bodenbesitzern in Streit, so wäre dieses ein Streit über Privateigenthum, (ob es ein geliehenes oder nicht geliehenes ist, macht keinen Unterschied) und der Richter oder Gerichtshof, dem es aufgegeben ist, über alle Streitigkeiten in Rücksicht des Privateigenthums zu entscheiden, muß auch über diesen entscheiden; denn der Regent stehet in allem, was nicht zu seinem Amte gehört, z. B. in Rücksicht auf Ehesachen und auf alles, was ihn als Privatmann angeht, unter gleichen Gesetzen mit allen übrigen Staatsbürgern, und hört in dieser Hinsicht nie auf, Unterthan zu seyn.

Daß aller dem größten Theil des Volkes nachtheilige Besitz des Bodens, der in den Händen der Ritterorden, des Adels, der Geistlichkeit, ja selbst einzelner Privatpersonen ist und fortgeerbt wird, aber blos auf die Nachfolger in diesen Orden, Ständen, Klöstern u. s. w. dürfe ohne Widerspruch des Naturrechts aufgehoben werden, ist sehr wahr; aber diese Bemerkung gehört nicht hieher, sondern unter das Kapitel von den

Rech-

Rechten der vollziehenden Gewalt; nur vor dieser kann die Klage darüber angebracht werden.

Mit Unrecht wird dem Regenten das Recht (S. 185) zugeeignet, weil er Obereigenthümer sey, so könne er eben deswegen die Privateigenthümer des Bodens beschatzen. Hier ist Grund und Folge falsch. Das ganze Volk ist Landesherr, und nur dasselbe allein kann sich, weil es blos eine Sache des Gesetzgebers ist, beschatzen. Aber daß der Regent der Oberverwalter des öffentlichen Einkommens, der Oberaufseher über die Staatswirthschaft, über das Finanzwesen und die Polizey sey, läßt sich nicht läugnen. Eben so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß er das Recht der Aufsicht habe, auf Verbindungen, welche auf das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft Einfluß haben. Diese Aufsicht kann aber nur negativ seyn, d. h. er darf sich nicht zum Gesetzgeber solcher Gesellschaften aufwerfen, sondern nur alles verhindern, was dem Wohle des Staates wahrhaft nachtheilig seyn könnte. Z. B. die Kirche ist ein ethischer Staat, der schlechterdings nicht als ein Theil des politischen Staats kann angesehen werden, weil sein Zweck blos auf die Ausübung eines Menschheitsrechtes und auf den Erwerb gewisser Seelengüter gehet; über diese, über die Bestimmung der moralischen und Religionslehren, über ihre Lehrer und Religionsgebräuche u. s. w. hat weder der politische Gesetzgeber, noch sein Gehülfe der Regent, noch der Richter etwas zu befehlen; er darf daher auch keinen Lehrer einsetzen, noch absetzen, noch besolden; dieses kommt der Kirchengemein-

de zu. Ganz anders ist das Verhältniß aller Abtheilungen der Obrigkeit zu den Schulen.

Wenn der Herr Verf. (in der Anmerkung C) dem Regenten das Recht einräumt, das Volk zur Aufrechthaltung des Armenwesens und der Findelhäuser mit Abgaben zu belasten: so muß dagegen bemerkt werden, erstens, daß nur das Volk sich selbst Abgaben auflegen kann, nicht der Regent dem Volke; zweytens, daß das Naturrecht von Armen und von Findelkindern nichts weiß und nichts wissen kann, weil es die gröbsten Uebertretungen seiner heiligen Gesetze sind, wenn Menschen andern Menschen das entreissen, und sie nicht zu dem sinnlichen Besitz desjenigen kommen lassen, wozu sie den vollgültigsten Rechtstitel haben, oder wenn Aeltern die Rechte der von ihnen (in oder ausser der Ehe) erzeugten Kinder zu Boden treten. Alle Kinder, so sagt das Naturrecht, sollen von denjenigen, welche sie erzeugt haben, bis zur vollen Mündigkeit zur Erreichung ihres Menschheitszwecks erzogen werden; alle in einem Lande Gebohrne, so sagt es ebenfalls, sind durch ihre Geburt intelligible Mitbesitzer des Bodens und seiner Früchte und sollen daher zu dem sinnlichen Besitz und Genuß desjenigen Theils desselben zugelassen werden, der für ihre Erhaltung nothwendig ist. Daher ist es ein so großes Vergehen gegen das Naturrecht, daß die bürgerlichen Verfassungen durch Erbschaften zu einem unverhältnißmäßig großen, oft überschwenglichen Privateigenthum gelangen lassen; daher können nur unmündige Kinder nach dem Verhältniß ihrer

Unmün-

Unmündigkeit zu dem Privatbesitz der hinterlassenen Güter ihrer Aeltern rechtlich gelangen; daher war die Lykurgische Vertheilung des Bodens allein dem Naturrecht angemessen und schützte jeden Spartaner vor Armuth und vor den schlimmen Folgen derselben. Ist nun freylich einmal von dem Staate gegen die Befehle des Naturrechts gesündiget worden: so entspricht allerdings den Rechten der Armen und der verlassenen Kinder in der Person aller derer, die sich durch die Theilnahme an dieser Sünde ein unverhältnißmäßig großes Privateigenthum zugeeignet haben, die unerlaßliche Pflicht, dieselben durch nicht willkührliche Beyträge hinreichend zu unterstützen.

Der Regent hat (nach Anmerkung D) die Aemter und Besoldungen zu vertheilen; Würden oder Standeserhöhungen aber kann er rechtlich nicht austheilen, keinen Adel, keine gebohrne Befehlshaber zwischen sich und das Volk stellen; weil er nur das thun darf, was dem Gemeinwillen gemäß ist, oder wie es der Herr Verf. ausdrückt, was das Volk (die ganze Masse der Unterthanen) nicht über sich selbst und seine Genossen beschließen kann, das kann der Souverän (so nennt er hier irrig und im Widerspruch mit seinen vorhergegangenen Lehren, nach welchen der Gesetzgeber allein der Souverän ist,) nicht über das Volk beschließen. Das Verdienst eines Vorfahren läßt sich überdieß auch nicht forterben; also auch nicht der Vorzug, den das Verdienst gibt; und ein Erbadel ist eben so lächerlich, als ein Erbprofessorat.

Das

Das Strafrecht, welches Herr Kant in dieser und der folgenden Anmerkung dem Regenten einräumet, kann ihm gar nicht zukommen, (ausgenommen gegen die Beamten, welchen er die ausübende Gewalt anvertrauet hat,) weil dieses blos eine Sache des Richters ist, so wie das Belohnungsrecht, welches der Herr Verf. vielleicht darum übergangen hat, weil es in bürgerlichen Verfassungen so gar selten angewendet und noch weniger durch die bürgerlichen Gesetze begründet ist. Er verstehet unter Strafrecht das Recht des Befehlshabers (Richters sollte es heisen) gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen. Ob diese Erklärung wohl richtig ist? Ich halte sie für eben so unrichtig, als die gleich darauf folgende des Verbrechens, welches in derjenigen Uebertretung des öffentlichen Gesetzes bestehen soll, die den, welcher sie begeht, unfähig macht, Staatsbürger zu seyn. In Rücksicht der ersten Erklärung fragt sich, was für einen Schmerzen der Richter dem Verbrecher verursachen darf, jenen des Körpers oder der Seele, oder beyde zugleich? Weil Herr Kant jedem Mörder streng das Todesurtheil spricht, und bey der Hinrichtung mit dem Schwerte oder Beile ein augenblicklicher Körperschmerz statt findet, und ob ihm ein Seelenschmerz folge, gar nicht ausgemacht werden kann: so müßte man aus diesem Richterspruche schließen, er verstehe unter jenem Schmerzen blos einen körperlichen, besonders da er alles aufbietet, um für eines der größten politischen Verbrechen diesen augenblicklichen Körperschmerz als die einzig-

gültige

gültige Strafe geltend zu machen. Man muß aber doch wieder auf ganz andere Gedanken gerathen, wenn man (S. 198) liest, daß der Herr Verf. eine Verbalinjurie, welche ein Untergeordneter von einem Uebergeordneten erleiden muß, durch eine Kränkung der Ehrliebe des letztern bestraft wissen will. Hierbey findet kein Körperschmerz statt, dagegen findet bey jedem Leibesschmerzen ein widriges Gefühl (Seelenschmerzen) statt: Wir könnten also mit Recht alles auf den letztern zurückbringen. Wenn dieses der Sinn des Ausdrucks in obiger Erklärung ist, so läßt sichs hören. Nur dieses wüßte ich noch daran auszusetzen, — worauf nach meinem Urtheile sehr viel ankommen möchte, — daß in jener Erklärung bey allem Bestrafen auf den Staatszweck gar nicht Rücksicht genommen ist; ferner, daß der Herr Verf. geradezu für Strafe ausgibt, was, wie aus dem angeführten letztern Beyspiele erhellet, nur Strafmittel heisen kann. Denn wenn er als Richter den Ausspruch thut, der Injuriant soll dem Beleidigten nicht nur öffentlich abbitten, sondern auch, obgleich der letztere niedriger ist, zugleich die Hand küssen: so will er sich beyder Handlungen nur als eines Mittels bedienen, um den Hochmuth des erstern zu kränken. Mithin hätte Herr Kant billig bemerken sollen, daß der Richter durchaus nicht strafen, sondern blos Strafmittel anwenden könne, vermittelst welcher, nämlich durch die unangenehmen Gefühle, welche diese Strafmittel in dem Innern des Verbrechers veranlassen, sich dieser selbst straft.

Wenn

Wem dieses noch nicht deutlich genug ist, der erwäge, was man gewöhnlich Belohnung nennt, z. B. Geld, Titel, Ordensbänder u. d. g. Wem diese Dinge überhaupt nichts gelten, in wessen Augen sie keine wahren Zeichen des Verdienstes sind, wem sie nicht dazu dienen, ihn an sein Verdienst zu erinnern und durch diese Erinnerung Wonnegefühle in ihm zu erzeugen, für den sind sie auch keine Belohnungsmittel; Belohnungen aber sind sie gar nicht. Diese Bemerkung, welche als Gegensatz, auch über die vorige Licht verbreitet, kann uns weiter unten noch wichtig werden.

Wenn nun der Richter nicht belohnen, noch bestrafen, sondern blos Belohnungs- und Bestrafungsmittel anwenden kann: so frage ich: muß er dabey einen bestimmten Zweck vor Augen haben, oder darf er ganz zwecklos verfahren? So viel muß Herr Kant nach mehreren seiner gegebenen Beyspiele selbst zugestehen, daß Belohnungsmittel die angenehmen Gefühle des eigenen Verdienstes, Bestrafungsmittel die unangenehmen Gefühle der eigenen Schuld zum nächsten Zweck haben müssen. Aber wir müssen noch um einen Schritt weiter gehen. Darf es der Richter bey diesem Zwecke seiner Mittel bewenden lassen, oder soll dadurch etwas erreicht werden, das dem Staatszwecke angemessen ist, d. h. soll dadurch der Staatszweck in der Person des Verdienstvollen oder des Verbrechers erreicht werden? Ich dächte, es springe in die Augen, daß die Handlungen des Richters in unzertrennlicher Verbindung mit dem Staatszwecke (mit dem

Wohle

Wohle des Staates) stehen müßten. Ist dieses unwidersprechlich wahr, so müssen alle Bestrafungsmittel, welche der Richter gegen den Verbrecher braucht, durchaus den letztern veranlassen, um der unangenehmen Gefühle willen, die jene Mittel in ihm aufregen, zu dem Staatszweck für seine Person zurückzukehren, von welchem er sich durch seine ehemalige Denkungsart und Handlungsweise entfernt hatte, d. h. sie müssen ihn wieder zu einem tauglichen Staatsbürger machen, ihn bessern.

Aus dem Gesagten läßt sich nicht nur die obige Erklärung der Strafe berichtigen, sondern auch das Irrige in seiner Bestimmung der Art und des Grades der Bestrafung, die er der öffentlichen Gerechtigkeit zum Richtmaße vorschreibt, zeigen. Er nimmt das Prinzip der Gleichheit an, und erklärt es selbst auf diese Weise (S. 197): „Was für unverschuldetes Uebel du einem An„dern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an. Be„schimpfest du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestiehlst „du ihn, so bestiehlst du dich selbst; schlägst du ihn, so „schlägst du dich selbst; tödest du ihn, so tödest du „dich selbst. Nur das Wiedervergeltungsrecht vor den „Schranken des Gerichts, kann die Qualität und Quan„tität der Strafe bestimmt angeben, alle andere sind hin „und her schwankend, und können, anderer sich einmischen„den Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem „Spruch der reinen und strengen Gerechtigkeit enthalten."

Es ist nicht leicht zu begreifen, wie ein so scharfsinniger Denker so etwas schreiben konnte. Warum hat er

doch wohl diese Aufzählung der Verbrechen nicht fortgesezt? Ich wäre begierig, den Nachsatz von folgenden Vordersätzen aus seiner Feder zu lesen: Verräthst du dein Vaterland, so . . . ; verräthst du ein dir anvertrautes Staatsgeheimniß, so . . . ; bestiehlst du die Staatskasse und vergeudest du das Gestohlne, ehe es kundbar wird, und ohne Privatvermögen zu haben, so . . . ; machst du Bankozettel oder falsches Geld, so . . . ; entlaufst du aus dem wohlverdienten Gefängnisse, mordest du einen Staatsbürger an dir selbst, läßt du dich, Richter, zur Ausführung eines gegen das Wohl des Staates oder gegen das Recht laufenden Befehls des Regenten gebrauchen, übertrittst du, Epaminondas, zum Besten des Staats ein Staatsgesetz, thust du, Gesandter, einen Schritt über deinen Auftrag hinaus, so . . . .

Wenn der Richter nach dem Princip, das von Herrn Kant aufgestellt wird, verfährt, so darf er durchaus keine Rücksicht auf die Besserung des Verirrten nehmen, während er ein Strafmittel anwendet; ganz so, wie es vor den Gerichtshöfen zu geschehen pflegt; denn wie will er einen Mörder dadurch bessern, daß er ihn todschlagen läßt? Wie will er einen rohen Walachen bessern, der einem andern zwanzig Schläge gegeben hat, wenn er ihm wieder zwanzig geben läßt? Nach dem Herrn Verfasser hätte der gute Leopold sehr ungerecht gehandelt, ja sogar (nach S. 199 unten) Blutschuld auf sich gehäuft, daß er für Mörder und für andere Staatsverbrecher in seinem Toscana Zucht- und Besserungshäuser angelegt hat.

Eben so hätte Franz Ludwig, der letztverstorbene Bischof von Bamberg und Wirzburg Blutschulden mit in das Grab genommen, weil er durch die Richter nicht mehr die Todesstrafe über Mörder verhängen ließ, sondern sie in einem Zucht- und Arbeitshause noch für den Staat nützlich zu machen suchte.

Es sey mir hier erlaubt, nicht nur gegen diese Verstorbenen, sondern auch gegen den verstorbenen Beccaria diejenige Pflicht zu erfüllen, von welcher Herr Kant im 35 §. dieses Buches selbst sagt, daß sie in der Person jedes Lebenden dem Rechte des Verstorbenen, nämlich dem Rechte auf seinen guten Namen nach dem Tode, entspreche. Er beschuldiget den Marchese Beccaria, er habe aus theilnehmender Empfindeley einer affectirten Humanität seine Behauptung der Unrechtmäßigkeit aller Todesstrafen aufgestellt, indem er den Grund angab, daß sie im ursprünglichen bürgerlichen Vertrage nicht enthalten seyn könne. (S. 202.) Beccaria hat Recht, Herr Kant Unrecht, und dieß aus folgenden Gründen. Dem ursprünglichen bürgerlichen Vertrage muß ein Zweck zum Grunde liegen; dieses behauptet Herr Kant selbst und setzt ihn in das Heil des Staats, (S. 172) das er genau von der blosen Glückseeligkeit unterscheidet und es für den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien erklärt. (Wir wollen vorläufig mit dieser Erklärung zufrieden seyn, wenn sich gleich zeigen ließe, daß Einiges in ihr noch eine genauere Bestimmung erforderte.) Der Grund, warum der Zu-

stand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit den allgemeingültigen Rechtsprincipien heilsam ist, liegt wohl darin, daß der Mensch dann gänzlich als Selbstzweck behandelt wird. In dem ursprünglichen bürgerlichen Vertrage kann auch keine Einwilligung auf eine Behandlung des Menschen, als blosen Mittelzwecks, enthalten seyn, d. h. weder der Einzelne, noch die Summe aller der Menschen, welche in einen bürgerlichen Verein tritt, kann mit einem Willen gedacht werden, der unter irgend einer Bedingung auf die Behandlung als Selbstzweck Verzicht leistete. Da nun auf dem Willen aller Staatsbürger die Gesetzgebung überhaupt, mithin auch die Gesetzgebung in Absicht auf die Strafmittel, wodurch Verbrecher zu einer staatszweckmäßigen Handlungsweise sollen zurückgebracht werden, beruhet: so können selbst die Strafgesetze unter keiner Bedingung eine Behandlung eines Verbrechers als blosen Mittelzwecks gebieten, sondern sie müssen solche Strafmittel angeben, wodurch der Verbrecher immer als Selbstzweck behandelt wird. Einen Mörder gerichtlich morden, heißt sicherlich nicht, ihn als Selbstzweck und gemäß dem Willen aller Staatsbürger behandeln, es heist vielmehr, ihn wie ein schädliches Gewilde oder Ungeziefer behandeln. Eine solche Behandlungsweise kann also durchaus nicht in dem ursprünglichen bürgerlichen Vertrage enthalten seyn. Diese Behauptung beruhet, wie mich dünkt, auf allgemeingültigen Gründen, nicht auf Empfindeley oder affectirter Humanität; Herr Kant mag sich also immer zum Wider-

rufe seiner einen verdienstvollen Verstorbenen entehrenden Aeusserung anschicken.

Aus dem Gesagten fließt auch diese Folgerung, daß in einem Staate nie ein Mensch sein angebohrnes Recht auf Persönlichkeit, d. h. das Recht, als Selbstzweck behandelt zu werden, verlieren kann, er begehe auch irgend eine widerrechtliche Handlung; so wie er überhaupt gar keines Menschheitsrechtes verlustig werden kann, wenn er sich auch gegen Anderer Rechte vergehet. Daher ist es ganz falsch, was Herr Kant S. 193 behauptet, daß ein Mensch durch ein Verbrechen gegen einen Staatsbürger der Sklave desselben, und durch ein Verbrechen gegen den Staat ein Sklave des Staates werde. Hier möchte man mit Recht, wie einst Plato zum Dionys, sagen: Du sprichst wie ein Tyrann. Wenn er aber im Widerspruch mit seinen Behauptungen von Bestrafung des Todschlages hinzusetzt, derjenige, dessen Sklave der Verbrecher geworden ist, habe über das Leben und die Gliedmassen seines Sklaven nicht zu verfügen (disponiren): so möchte man nicht ohne Grund dasjenige darauf erwiedern, was Dionys vor jener Aeusserung des Plato zu diesem sagte.

Daß der Herr Verf. sein strenges Gesetz: „Wenn du einen Andern tödest, so tödest du dich selbst," nicht für so ganz richtig halte, davon gibt er Seite 204 u. ff. zwey deutliche Beweise, indem er behauptet: 1, wenn eine Frauensperson ihr ausser der Ehe erzeugtes Kind um ihrer Geschlechtsehre willen töde, so könne der Staat die Vernichtung der Existenz dieses Kindes ignoriren, weil

es ausser dem Gesetz, mithin auch ausser dem Schutze desselben gebohren sey und sich (wie eine verbotene Waare) in das gemeine Wesen gleichsam eingeschlichen habe; 2, wenn ein zum Unterbefehlshaber eingesetzter Kriegsmann beschimpft worden sey, so dürfe er seinen Gegner zur Rettung seiner Kriegsehre im Duell, worin er sich selbst der Lebensgefahr aussetzt und seinen Kriegsmuth beweiset, sogar töden, weil die Gesetzgebung und also die bürgerliche Verfassung durch ihre Barbarey und den Mangel an Ausbildung daran Schuld ist, daß die Triebfedern der Ehre im Volk (subjektiv) nicht mit den Maßregeln zusammentreffen wollen, die (objektiv) ihrer Absicht gemäß sind, so daß die öffentliche, vom Staat ausgehende, Gerechtigkeit in Ansehung der aus dem Volke eine Ungerechtigkeit wird.

Wenn der Mensch sogleich nach seiner Erzeugung und noch mehr nach seiner Geburt als Person muß anerkannt werden, — eine Behauptung, woraus der Herr Verfasser mit Recht die Pflichten der Aeltern ableitete: so muß er auch im Staate als eine Person gelten, er sey nun in oder ausser der Ehe (woran er ganz und gar unschuldig ist,) erzeugt worden. Nichts in der Welt kann ihn seiner Personalität und der Rechte, welche auf die menschliche Personalität sich gründen, berauben. Eines dieser Rechte ist das Recht, als Mensch zu existiren. Wenn dieses Recht mit dem Rechte eines Andern auf eine Sache überhaupt, also auch mit dem Rechte des Andern auf diejenige Sache, welche Ehre heist, in Collision kommt,

wenn

wenn es sogar mit dem durch ein Vergehen verwirktem Rechte auf Geschlechtsehre in Collision kommt: sollte da ein Denker, wie Kant, noch ungewiß bleiben, für welches Recht die Schale der Wahrheit steigen und für welches sie sinken müsse? sollte man da erwarten, daß er sich durch den Beytritt zu der Parthey, welche die heiligsten Rechte zu Boden tritt, entehren und durch das Nothbehelfe unpassender Vergleichungen die grobe Sünde beschönigen werde? Wahrlich! wem es nicht gleichgültig ist, wenn mit den heiligsten Rechten der Menschen gespielt wird, dem muß es gedoppelt wehe thun, einen berühmten Gelehrten auf diesem Wege anzutreffen.

Der zweyte Collisionsfall ist im Ganzen genommen übereinstimmend mit dem vorigen; nur dadurch unterscheidet er sich, daß der Beleidigte nicht gerade im Voraus seine Ehre durch ein Vergehen muß herabgesetzt haben, obgleich auch dieses der Fall seyn kann. Die Entscheidung muß aber auf jede Weise mit der vorigen ganz einerley seyn; jene aber des Herrn Kants ist eben so irrig als die des erstern Falles. Duelle sind Handlungen der Barbarey, aber durchaus nicht Beweise von der Barbarey der bürgerlichen Verfassungen; wenn nicht etwa der Herr Verf. den Beweis übernehmen will und ihn allgemein befriedigend zu führen sich getrauet, daß alle Nichtsoldaten Handlungen der Barbarey begehen, wenn sie über alle Injurienhändel vor dem ordentlichen Gerichtshofe entscheiden lassen, daß die Römer und Griechen, sie mochten Soldaten oder Nichtsoldaten seyn, dadurch sich der Bar-

baren schuldig gemacht haben, daß sie in keinem Verhältnisse Ehrenbeleidigungen durch den Zweykampf entschieden. Ich verweise, um mich nicht länger bey dem Beweise meiner Behauptung aufhalten zu müssen, auf das erste Kapitel des zweyten Buchs in des Marchese Maffei Schrift Della Scienza chiamata cavallerefca.

Das Begnadigungsrecht, wovon S. 206 gehandelt wird, in soferne darunter die Milderung oder gänzliche Erlassung der Strafe verstanden wird, spricht der Herr Verf. mit vollkommenem Rechte dem Regenten ab, ausser in dem einzigen Falle, wenn er die Strafe für Vergehungen gegen seine eigene Person erlassen will. Das Begnadigungsrecht wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in einem viel weitern Sinne genommen, und man spricht auch vom Begnadigen der Regenten, wenn sie Bedienungen vergeben, wenn sie Pensionen ertheilen, wenn sie Titel, Rang oder Orden verleihen, wenn sie Auflagen erlassen. Vielleicht hat Herr Kant diese Arten des Begnadigens deswegen absichtlich übergangen, weil diese Handlungen der Regenten, wenn sie rechtmäßig sind, nicht Gnadenerweise, und wenn sie den Pflichten der Regenten zuwiderlaufen, am wenigsten Gnadenbezeugungen, sondern Staatsvergehungen genannt zu werden verdienen, wie der Graf von Schmettow (S. seiner kleinen Schriften 2 Th. S. 389—435) gut auseinander gesetzt hat.

Das rechtliche Verhältniß des Bürgers zum Vaterlande (d. h. dem Lande, worin ein Insaß durch Geburt Mitbürger des gemeinen Wesens ist,) und zum Auslande

(§. 50) setzt Herr Kant in das Recht des Bürgers zur Auswanderung, und in die Rechte des Regenten (den Gesetzen gemäß) die Einwanderung der Fremden, wenn sie nicht das Privateigenthum der Einwohner am Boden beeinträchtiget, zu begünstigen, die Verbannung eines für den Staat verderblichen Bürgers in eine Provinz zu verordnen, einen Bürger zur Landesverweisung verurtheilen zu lassen. Bey dem letztern ist die Bedingung, unter welcher das Gesetz dieses rechtlich verordnen kann, (denn die blose Willkühr des Regenten und Richters darf hier nicht entscheiden,) ausgelassen worden. Die Bestimmung dieser Bedingung würde eine nähere Bestimmung der Bedingung, unter welcher die Deportation oder Verbannung in eine andere Gegend des Vaterlandes erlaubt ist, nach sich gezogen haben.

In den zwey folgenden Paragraphen macht der Herr Verf. die Anwendung der Lehre von der rechtmäßigen Staatsform auf die drey in der Erfahrung gegebenen gewöhnlichen Staatsformen, auf die avtokratische (wie er sie statt der monarchischen benennt,) aristokratische und demokratische. Die erste empfiehlt sich durch ihre Einfachheit, indem Gesetzgeber und Regent in einer einzigen Person vereinigt sind; aber sie ist desto gefährlicher für den Staat, weil sich bey dieser Staatsform kein Unterthan als Staatsbürger denken läßt, und weil sie zum Despotismus einladet, (oder vielmehr schon Despotismus ist.) Die zweyte ist zusammengesetzter, indem die Vornehmen den Gesetzgeber, und den Regenten (ohne Wahl

und Bewilligung des Volkes) machen. Sie muß um so gefährlicher seyn, weil dabey eine Mehrheit von Despoten statt finden kann. Die dritte ist die zusammengesetzteste, weil der Wille Aller zur Vereinigung zu einem Volke, der Wille der aktiven Staatsbürger zur Gesetzgebung und zur Ernennung des Regenten (Direktoriums) nothwendig ist. Die beste Staatsverfassung ist diejenige, worin das Gesetz selbstherrschend ist.

Des öffentlichen Rechts zweyter Abschnitt.

Das Völkerrecht.

Volk heißt in rechtlicher Bedeutung (§. 53) alle diejenigen Menschen, welche gleichsam von einer gemeinschaftlichen Mutter (dem Staate) gebohren als Glieder einander ebenbürtig sind. Das Völkerrecht bestehet in den wechselseitigen Rechten der Staaten und sollte eigentlich Staatenrecht genannt werden.

Zu den Elementen des Völkerrechts rechnet Herr Kant (§. 54): 1, daß Staaten, wie gesetzlose Wilde, von Natur in einem nichtrechtlichen Zustande gegen einander sind; 2, daß dieser ein Zustand des Krieges (des Rechts des Stärkern) ist; 3, daß ein Völkerbund nothwendig ist, um gegen die Angriffe der äussern Feinde zu schützen; 4, daß dieser Völkerbund nur eine Genossenschaft enthalten müsse (foedus Amphyctionum.)

Der Ausdruck: In einem nichtrechtlichen Zustande zu einander stehen, ist ganz unrichtig, weil es ungedenkbar

bar ist, daß eine Summe von Personen gegen eine andere Summe von Personen gar keine Rechte haben soll. Personen haben allezeit von Natur und ausserhalb alles besondern (künstlichen) Vereins, Rechte gegen Personen, sie sind also niemals in einem nichtrechtlichen Zustande zu einander; sonst wäre die Lehre von den Privatrechten ein bloses Hirngespinnst. Daher ist auch das zweyte nicht so unbedingt wahr, daß dieser natürliche Zustand der Staaten unter einander ein Zustand des Krieges sey; er wird nur ein solcher unter der Bedingung, daß der eine Staat den andern mit einer ungerechten Behandlung bedrohet oder wirklich eine Ungerechtigkeit gegen ihn verübt, und sich zu keinem billigen Ersatze auf dem friedlichen Wege verstehet. Nur unter einer der beyden Bedingungen ist von Seiten derjenigen, welche die Ungerechtigkeit des andern Staats mit den Waffen in der Hand abwehren, gerecht; unter eben diesen Bedingungen kann sich erst der Staatsbürger für verpflichtet halten, wenn seine Stellvertreter in seinem Namen den Krieg beschließen, in den Krieg zu ziehen. Die Bemerkung (im 55 §.) ist übrigens richtig, daß keine Obrigkeit ihre Unterthanen gleichsam wie ihr Schlachtvieh auf die Schlachtbank liefern darf, sondern daß erst dann dieselben, ihrem Befehle, in den Krieg zu gehen, zu gehorchen verpflichtet sind, wenn sie durch ihre Stellvertreter ihre freye Beystimmung zum Kriegführen und zu jeder besondern Kriegserklärung gegeben haben.

In dem 56 §. wird die obenerwähnte Bedingung der Rechtmäßigkeit eines Krieges selbst angegeben, also dadurch

durch indirekt die Behauptung von dem nichtrechtlichen Zustande der Staaten unter einander aufgehoben. Daß aber, wie in eben diesem Paragraphen behauptet wird, die durch Ländererwerbung anwachsende Macht des einen Staates schon eine Beleidigung des mindermächtigen sey und den letztern zum Kriege gegen den erstern berechtige, scheinet mir sehr unrichtig, theils weil dabey nicht ausdrücklich bemerkt wird, daß der erstere auf eine ungerechte Weise seine Macht erweitere, theils weil auch nicht erwähnt wird, daß er es mit Beeinträchtigung der Rechte des zweyten thue. Nur unter einer von diesen Bedingungen kann man sich den Angriff des mindermächtigen als rechtmäßig denken. Das Recht des Gleichgewichts aller einander thätig berührenden Staaten, welches der Herr Verf. aus der erwähnten unbedingten Voraussetzung folgert, ist daher blos ein eingebildetes.

Ich glaube nicht, daß sich ein anderes Gesetz für das Verhalten zweyer kriegführenden Staaten gegen einander denken läßt, als dasjenige, welches Herr Kant noch mit einer Art von Ungewißheit angibt, dieses nämlich: **Den Krieg nach solchen Grundsätzen zu führen, nach welchen es immer noch möglich bleibt, aus jenem Naturzustande der Staaten herauszugehen, und in einen rechtlichen** (besser, in einen Zustand, worin die Rechte und Verhältnisse beyder Staaten ausdrücklich festgesetzt sind,) **zu treten.** Dieses Gesetz besagt nichts anders, als: die Staaten sollen den Krieg so führen, daß sie immer wieder in ein rechtmäßiges friedliches Verhältniß zu

einan-

einander zurücktreten können. Daher darf kein Krieg unabhängiger Staaten ein Straf- oder gar Ausrottungskrieg oder auch ein Unterjochungskrieg seyn; daher darf auch kein Sieger jede einzelne Person unter den Besiegten des Ihrigen berauben, sondern nur allgemein zu vertheilende Contributionen auflegen.

Das Recht des Friedens (§. 59) bestehet darin, 1, daß ein Staat im Frieden seyn darf, während benachbarte Staaten Kriege führen, d. h. das Recht der Neutralität; 2, daß man sich die Fortdauer des geschloßnen Friedens zusichern lassen darf, d. h. das Recht der Garantie; 3, daß sich ein Staat mit andern, nicht zu ihrer Vergrößerung oder zum Angreifen, sondern zur gemeinschäftlichen Vertheidigung gegen alle innere und äussere Angriffe verbinden darf, das Recht zu Vertheidigungsbündnissen. — Ich würde ein viertes Recht hinzusetzen, das Recht der respectvollen Behandlung derjenigen Personen, welche als Stellvertreter ihrer Regierung an die Regierung eines andern Staates gesendet sind, das Gesandtschaftsrecht.

Ein allgemeiner Staatenverein und sein Resultat der ewige Friede sind das letzte Ziel alles Völkerrechts; beyde sollten durch einen permanenten Staatencongreß erhalten werden. Durch diesen würden alle Streitigkeiten der Staaten gleichsam durch einen Proceß auf eine civile, nicht mehr auf eine barbarische Art, wie bisher, entschieden werden. (§. 61.) Von der materiellen und

formel-

formellen Beschaffenheit eines allgemeinen Staatenvereins spricht Herr Kant kein Wort.

Des öffentlichen Rechts dritter Abschnitt.

Das Weltbürgerrecht.

Weltbürgerrecht ist das Recht zur durchgängigen friedlichen Gemeinschaft (oder Wechselwirkung) aller Völker auf Erden; ein Recht, welches den meisten Rechtslehrern bisher unbekannt geblieben ist. Dieses Recht gründet sich darauf, daß alle einzelne Menschen und alle durch ein Vaterland oder eine bürgerliche Verfassung verbundne Mehrheit von Menschen als Selbstzwecke behandelt zu werden berechtiget sind, daß alle Völker in der ursprüglichen Gemeinschaft des ganzen durch seine Kugelform begrenzten Erdbodens sind, daß sie also alle, durch die Gleichheit der ursprünglichen Rechte, durch wechselseitige Bedürfnisse und durch Land und Meer verbunden, berechtiget sind, sich zum Verkehr unter einander anzubieten, ohne daß irgend ein Volk demjenigen, welches sich ohne feindliche Absichten ihm zu diesem Verkehre anbietet, als Feind zu begegnen berechtiget wäre.

Dieses weltbürgerliche (erdenbürgerliche) Recht gibt aber nicht ein Recht zur gewaltsamen und ohne rechtlichen Vertrag und freywillige Abtretung der alten Landesbewohner geschehenen Besitznehmung und Ansiedlung im Lande irgend eines Volkes. Der Vorwand der zu bewirkenden Cultur der Völker oder der Verbreitung besserer Re-

ligions-

ligionseinsichten entschuldiget nie die Ungerechtigkeit; nur unbewohnte und von keinem andern Volke besessene Inseln können rechtlich in Besitz genommen werden. Selbst das aus der Geschichte hergenommene Eingelenke, daß die Erde noch im gesetzlosen Zustande seyn würde, wenn nicht mit Gewalt der Anfang zur Gründung eines gesetzlichen Zustandes wäre gemacht worden, kann das Unrecht nicht zum Rechte umstempeln. Es läßt sich die Erreichung dieses Ziels auf dem rechtlichen Wege nicht nur denken, sondern auch aus der Geschichte durch die Besitznehmung Pensilvaniens bestätigen.

* * *

Die Resultate aus dieser Kritik sind folgende: Das Ganze ist kein Theil einer Metaphysik; der angegebene oberste Grundsatz der Sittenlehre kann nicht als der wahre angesehen werden; der oberste der Rechtslehre, welcher sich von jenem durch den Zusatz des specifischen Unterschiedes muß unterscheiden lassen, fehlt ganz; weder der erstere, noch einer, der den zweyten verträte, enthält den Eintheilungsgrund des Ganzen; die Eintheilungen sind nicht immer vollständig; viele Erklärungen in diesem Buche sind unrichtig; es finden sich dagegen auch viele feine Bemerkungen in demselben; dagegen fehlen manche wesentliche Theile, z. B. im Privatrechte unter andern die Lehre von den Menschheitsrechten, in dem öffentlichen Rechte die Lehre von dem, was in Rücksicht auf jede künstliche Gesellschaft (z. E. in Rücksicht auf die Kirchengesellschaft) Rechtens ist; durch die Lehre von dem Welt-

bürger-

bürgerrechte hat das Naturrecht eine wesentliche, in den meisten Naturrechtslehren fehlende, Ergänzung erhalten; diese Naturrechtslehre ist nicht ohne Gewinn für das Ganze des Naturrechts, sie befriedigt aber nicht den Wunsch nach einer durchgängig systematischen und vollständigen Bearbeitung desselben. — Dieses ist das Urtheil eines einzelnen Mannes. Irret er selbst im Einzelnen manchmal, — denn in allen seinen Urtheilen ist er sicherlich nicht in diesem Falle — so erwartet er diejenige Rücksicht auf sein Recht, mit Bescheidenheit zurecht gewiesen zu werden, zu der er sich gegen alle Andere für verpflichtet hält. Hanc veniam damus petimusque vicissim.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nehr, Johann Georg,

Kritik über die metaphysischen Anfangsgründe der Rechtslehre des Herrn Immanuel Kant

Nürnberg 1798

Ph.pr. 875
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041419-2
VD18 10716793